

Berufsgenossenschaftliche
Vorschrift für Sicherheit und
Gesundheit bei der Arbeit

BGV C23
(bisherige **VBG 39**)

BG-Vorschrift

Unfallverhütungsvorschrift

Taucherarbeiten

vom 1. Oktober 1979
in der Fassung vom 1. April 2001

mit Durchführungsanweisungen
vom April 2001



BGFE
Berufsgenossenschaft
der Feinmechanik
und Elektrotechnik

BGV C23

Durchführungsanweisungen geben vornehmlich an, wie die in den Unfallverhütungsvorschriften normierten Schutzziele erreicht werden können. Sie schließen andere, mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus, die auch in technischen Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihren Niederschlag gefunden haben können. Durchführungsanweisungen enthalten darüber hinaus weitere Erläuterungen zu Unfallverhütungsvorschriften.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeines	
§ 1 Geltungsbereich	5
§ 2 Begriffsbestimmungen	5
II. Bau und Ausrüstung	
§ 3 Tauchgeräte	6
§ 4 Luftversorgungsanlage	7
§ 5 Taucher-Druckkammern	8
§ 6 Elektrische Einrichtungen für Taucherarbeiten	9
§ 7 Leinen	10
III. Betrieb	
A. Gemeinsame Bestimmungen	
§ 8 Leitung und Aufsicht	10
§ 9 Taucherguppe	10
§ 10 Anforderungen an den Taucher	11
§ 11 (<i>gegenstandslos</i>)	
§ 12 Anforderungen an den Signalmann	12
§ 13 Anforderungen an den Taucherhelfer	12
§ 14 Bereitstellung der Ausrüstung	13
§ 15 Sicherung des Tauchereinsatzes	15
§ 16 Schriftliche Aufzeichnungen	17
§ 17 Arbeitsplatz der Taucherguppe	17
§ 18 Verständigung	18
§ 19 Vorbereitung des Tauchganges	18
§ 20 Betrieb der Luftversorgungsanlage	19
§ 21 Abstieg des Tauchers	19
§ 22 Tauchgang	20
§ 23 Arbeiten mit besonderen Erschwernissen	21
§ 24 Abbruch des Tauchganges	22
§ 25 Austauchen, Dekompression	23
§ 26 Not-Dekompression	24
§ 27 Maßnahmen nach dem Tauchgang	25
B. Zusätzliche Bestimmungen für Helmtauchergeräte	
§ 28 Sicherung am Arbeitsplatz unter Wasser	25

BGV C23

	Seite
C. Zusätzliche Bestimmungen für Leichttauchgeräte	
§ 29 Ausrüstung von Leichttauchern	25
§ 30 Einsatzbedingungen	26
IV. Prüfung der Ausrüstung	
§ 31	26
V. Verhalten bei Taucherunfällen	
§ 32 Verhalten bei Taucherunfällen	27
VI. Ordnungswidrigkeiten	
§ 33 Ordnungswidrigkeiten	28
VII. Inkrafttreten	
§ 34 Inkrafttreten	29
Anlage 1: Erläuterungen zur Austauschabelle	30
Anlage 2: Berechnung der Reserveluftmenge gemäß § 4 Abs. 2	61
Anlage 3: Erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten des Signalmannes nach § 12 Nr. 2	63
Anhang: Bezugsquellenverzeichnis	64
Stichwortverzeichnis	65

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für Taucherarbeiten.
- (2) Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt nicht für
 - Arbeiten in Druckluft,
 - Tauchereinsätze von Forschungstauchern.

Durchführungsanweisungen zu § 1 Abs. 1:

Siehe hierzu auch § 2 Abs. 1 und § 22 Abs. 1.

Für Unterwasserschneiden und -schweißen wird auf die Unfallverhütungsvorschrift „Schweißen, Schneiden und verwandte Arbeitsverfahren“ (BGV D1, bisherige VBG 15), für Sprengungen unter Wasser durch Taucher auf die Unfallverhütungsvorschrift „Sprengarbeiten“ (BGV C24, bisherige VBG 46) hingewiesen.

zu § 1 Abs. 2:

Siehe hierzu

- Druckluftverordnung,
 - „Richtlinien für den Einsatz von Forschungstauchern“ (ZH 1/540).
- Forschungstaucher sind Taucher mit begrenzter Ausbildung, die nur wissenschaftliche Forschungsaufgaben unter Wasser durchführen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift sind folgende Begriffe bestimmt:

1. **Taucherarbeiten** sind Arbeiten in Wasser, bei denen die Taucher über Tauchgeräte mit Druckluft versorgt werden.
2. **Helmtauchgeräte** sind Tauchgeräte, bei denen ein starrer Helm mit einem Trockentauchanzug verbunden ist. Das von Helm und Anzug umschlossene Luftvolumen wird mit Druckluft konstant durchgespült.
3. **Leichttauchgeräte** sind Tauchgeräte, bei denen der Taucher atemgesteuert mit Druckluft versorgt wird.
4. **Tauchtiefe** ist der in der jeweiligen Tauchtiefe herrschende Überdruck.

BGV C23

5. **Signalleinen** sind Seile, die der Sicherung des Tauchers dienen und eine Verbindung zwischen Signalmann und Taucher zur Signalgebung gewährleisten.
6. **Telefonleinen** sind Signalleinen, in die Telefonkabel zugentlastet eingeflochten sind.
7. **Laufleinen** sind Seile, die der Orientierung des Tauchers dienen und die hauptsächlich zur Durchführung von Sucharbeiten verwendet werden.
8. **Grundtaue** sind Seile, die der Orientierung des Tauchers zwischen Oberfläche und Arbeitsplatz unter Wasser dienen.
9. **Auftauchen (Aufstieg)** ist das Aufsuchen einer geringeren Wassertiefe.
10. **Austauchen** ist ein Auftauchen zur Wasseroberfläche.
11. **Tauchgang** ist ein zeitlich begrenzter, einmaliger Aufenthalt unter Wasser.
12. **Tauchereinsatz** ist die Gesamtheit der Tauchgänge unter gleichen Bedingungen und am gleichen Ort zur Durchführung einer Unterwasserarbeit.
13. **Tauchstelle** ist der Bereich, der den Arbeitsplatz der Taucherguppe, den Einstieg des Tauchers, seinen Arbeitsplatz unter Wasser und seinen Aufstieg umfasst.
14. **Taucher-Druckkammern (Transportkammern oder Behandlungskammern)** sind Druckbehälter, die dem Transport oder der Behandlung erkrankter Taucher dienen.

II. Bau und Ausrüstung

§ 3

Tauchgeräte

Tauchgeräte müssen so beschaffen sein, dass sie Taucher entsprechend der Tauchtiefe mit Druckluft ausreichender Menge und ohne schädliche Druckdifferenz gegenüber dem Tauchtiefendruck versorgen können.

Durchführungsanweisung zu § 3:

Es werden schlauchversorgte und autonome Tauchgeräte unterschieden:

Bei autonomen Tauchgeräten erhält der Taucher seine Druckluft aus mitgeführten Behältern.

Bei schlauchversorgten Tauchgeräten erhält der Taucher seine Druckluft durch einen Luftversorgungsschlauch von der Luftversorgungsanlage. Das mitgeführte Reserveluftgerät liefert die Druckluft, falls die Versorgung von oben ausfällt. Die Druckregeleinrichtung an der Luftversorgungsanlage gehört zum schlauchversorgten Tauchgerät.

Autonome Leichttauchgeräte entsprechen den Forderungen dieser Unfallverhütungsvorschrift, wenn sie die nachfolgend aufgeführten Bedingungen erfüllen:

- der Atemanschluss muss als Vollmaske ausgebildet sein; siehe Abschnitt 3 Buchstabe a) DIN EN 250 „Atemgeräte; Autonome Leichttauchgeräte mit Druckluft; Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung“,
- der Lungenautomat muss für den Einsatz bei Wassertemperaturen unter 10 °C geeignet sein; siehe Abschnitt 5.13.3 DIN EN 250,
- als Atemschläuche dürfen keine Faltenschläuche verwendet werden, siehe Abschnitt 5.7 DIN EN 250,
- das Leichttauchgerät muss über eine aktive Warneinrichtung verfügen; siehe Abschnitt 5.11 DIN EN 250.

Schlauchversorgte Leichttauchgeräte entsprechen den Forderungen dieser Unfallverhütungsvorschrift, wenn sie den Anforderungen der DIN 58 642 entsprechen; siehe auch Achte Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz.

Alle Tauchgeräte sind persönliche Schutzausrüstungen der Kategorie III der (europäischen) Richtlinie 89/686/EWG und müssen dementsprechend einer EG-Baumusterprüfung unterzogen worden sein. Dies ist ersichtlich an der Kennzeichnung des entsprechenden Gerätes mit dem CE-Zeichen sowie einer 4-stelligen Zahl, die die mit der Zertifizierung beauftragte Stelle angibt.

§ 4

Luftversorgungsanlage

(1) Luftversorgungsanlagen müssen so beschaffen sein, dass sie alle unter Wasser schlauchversorgt eingesetzten Taucher und die Reservetaucher entsprechend der Tauchtiefe mit Druckluft in ausreichender Menge und Qualität versorgen können.

(2) Druckluft ausreichender Menge im Sinne von Absatz 1 ist gegeben, wenn die Luftversorgungsanlage für jeden Taucher (auch Reservetaucher), gemessen bei Tauchtiefendruck, über den vorgesehenen Tauchgang eine Luftmenge von

60 l/min für jedes Helmtauchgerät

und

30 l/min für jedes Leichttauchgerät

liefern kann. Darüber hinaus muss die Luftversorgungsanlage so ausgelegt sein, dass die Lieferleistung im Rahmen der mit den vorgenannten Werten gegebenen Gesamtluftmenge bis zu einer Dauer von 15 min auf

100 l/min für jedes Helmtauchgerät

und

50 l/min für jedes Leichttauchgerät

gesteigert werden kann. Zusätzlich muss für den Notfall eine Reserveluftmenge in

BGV C23

Vorratsbehältern entsprechend Tabelle nach Anlage 2 vorhanden sein. Der vom Taucher mitgeführte Reserverluftvorrat darf nicht in Rechnung gestellt werden.

(3) Wird für die Luftversorgung ein Verdichter verwendet, so muss diesem zum Ausgleich von Druckschwankungen ein Druckbehälter nachgeschaltet sein.

(4) Für alle unter Wasser eingesetzten Taucher und die Reservetaucher müssen getrennte Luftversorgungsanschlüsse vorhanden sein.

Durchführungsanweisungen zu § 4 Abs. 1:

Die Forderung nach ausreichender Qualität ist erfüllt, wenn die zugeführte Druckluft die Bedingungen der DIN 3188 „Druckluft für Atemgeräte; Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung“ erfüllt.

Einsatztaucher und Reservetaucher siehe § 22 Abs. 2.

zu § 4 Abs. 4:

An die Luftversorgungsanschlüsse werden die Druckregleinrichtungen (Druckminderer, Taucherautomaten) der einzelnen schlauchversorgten Tauchgeräte angeschlossen.

§ 5

Taucher-Druckkammern

Taucher-Druckkammern müssen so beschaffen sein, dass

1. sie einen Überdruck von mindestens 5 bar ermöglichen,
2. der Überdruck von 5 bar in höchstens 6 Minuten erreicht werden kann,
3. Sicht- und Sprechmöglichkeit mit Personen in der Kammer besteht,
4. Sauerstoffatmung in der Kammer möglich ist
und
5. ein unabhängiges Einschleusen einer Begleitperson und die Behandlung eines erkrankten Tauchers in der Kammer möglich sind.

Durchführungsanweisung zu § 5:

Auf die „Richtlinien für Taucher-Druckkammern“ (ZH 1/539) wird hingewiesen.

§ 6**Elektrische Einrichtungen für Taucherarbeiten**

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel müssen den sicherheitstechnischen Erfordernissen entsprechen und für den Einsatz unter Wasser geeignet sein. Sie müssen insbesondere folgende Forderungen erfüllen:

1. Die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel müssen durch auffällig gekennzeichnete Hauptschalter, deren Schaltstellung erkennbar ist, allpolig abschaltbar sein.
2. Als Leitungen sind geeignete Gummischlauchleitungen oder gleichwertige Leitungsarten zu verwenden.
3. Die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel sind in eine der folgenden Schutzmaßnahmen bei indirektem Berühren (zu hohe Berührungsspannung) wahlweise einzubeziehen:
 - Schutzisolierung mit Isolationsüberwachung,
 - Schutzkleinspannung
oder
 - Fehlerstrom-Schutzschaltung (Nennfehlerstrom $J_{FN} = 30 \text{ mA}$).
4. Die elektrischen Betriebsmittel müssen druckwasserdicht sein.

Durchführungsanweisungen zu § 6 Nr. 2:

Gummischlauchleitungen sind geeignet, wenn sie mindestens H07RN-F nach DIN VDE 0282-4 „Gummi-isolierte Leitungen mit Nennspannungen bis 450/750 V; Teil 4; Flexible Leitungen“ entsprechen.

zu § 6 Nr. 3:

Bezüglich Schutzkleinspannung siehe DIN VDE 0100-430 „Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V; Schutzmaßnahmen; Schutz von Kabeln und Leitungen bei Überstrom“.

zu § 6 Nr. 4:

Elektrische Betriebsmittel sind druckwasserdicht, wenn sie z.B. Schutzgrad IP 68 nach EN 60529/DIN VDE 0470-1 „Schutzarten durch Gehäuse (IP-Code)“ entsprechen.

BGV C23

§ 7

Leinen

(1) Signalleinen müssen geflochten sein, einen Durchmesser von 10–14 mm und eine Seil-Höchstzugkraft von nicht weniger als 2000 N haben. Ihre Länge darf 80 m nicht überschreiten. Sie müssen schwimmfähig sein.

(2) Abweichend von Absatz 1 brauchen Telefonleitungen nicht schwimmfähig zu sein.

(3) Lauffleinen müssen einen Durchmesser von mindestens 8 mm und eine Seil-Höchstzugkraft von nicht weniger als 2000 N haben. Ihre Länge darf 40 m nicht überschreiten.

(4) Grundtaue müssen einen Durchmesser von 24–28 mm haben.

III. Betrieb

A. Gemeinsame Bestimmungen

§ 8

Leitung und Aufsicht

Jeder Tauchereinsatz muss von einem Aufsichtführenden (Tauchereinsatzleiter) geleitet werden. Dieser muss die Einsatzbedingungen beurteilen, den sicheren Ablauf des Tauchereinsatzes überwachen und die bei Unfällen und Störungen erforderlichen Maßnahmen treffen können. Wird der Tauchereinsatz vom Unternehmer nicht selbst geleitet, so ist der Aufsichtführende schriftlich zu bestellen. Wird ein Taucher der Taucherguppe als Tauchereinsatzleiter bestellt, so darf er nur tauchen, wenn ein geeigneter Vertreter vorher schriftlich bestellt wurde.

§ 9

Taucherguppe

(1) Taucherarbeiten dürfen nur von Taucherguppen ausgeführt werden.

(2) Jede Taucherguppe muss aus zwei Tauchern, einem Signalmann und einem Taucherhelfer bestehen.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann der Taucherhelfer entfallen, wenn mit autonomen Tauchgeräten getaucht wird oder wenn sich alle Regeleinrichtungen der Tauchgeräte im Griffbereich des Signalmannes befinden. Die Bedienung eines Kompressors oder der Wechsel der Druckluftflaschen darf jedoch dem Signalmann nicht zugewiesen werden.

Durchführungsanweisung zu § 9 Abs. 2:

Für andere, mit dem Tauchereinsatz zusammenhängende Tätigkeiten können weitere Beschäftigte erforderlich sein, z. B. zum Ankleiden des Helmtauchers, zur Bedienung eines Kranes oder zum Führen des Taucherfahrzeuges.

§ 10**Anforderungen an den Taucher**

- (1) Der Unternehmer darf nur Personen als Taucher beschäftigen, die
1. das 21. Lebensjahr vollendet haben,
 2. die Prüfung nach der „Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss geprüfter Taucher“ durch ein Zeugnis nachgewiesen haben,
 3. nach der Prüfung (Nr. 2) in jeweils 6 Monaten 6 Tauchstunden nachweisen können
und
 4. Nummer 4 außer Kraft; ersetzt durch
Unfallverhütungsvorschrift „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ (BGV A4, bisherige VBG 100).

(2) Kann ein Taucher den Nachweis nach Absatz 1 Nr. 3 nicht führen, so darf er im Anschluss an die Zeit ohne Tauchgänge für mindestens 12 Tauchstunden nur unter den Bedingungen für Arbeiten mit besonderen Erschwernissen nach § 23 Abs. 1 und 2 eingesetzt werden.

(3) Absatz 3 außer Kraft; ersetzt durch
Unfallverhütungsvorschrift „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ (BGV A4, bisherige VBG 100).

Durchführungsanweisung zu § 10 Abs. 1 Nr. 2:

Die genannte Verordnung regelt die Fortbildung von Tauchern im Sinne des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969. Der bisherige „Taucher-Facharbeiterbrief“ ist dem Zeugnis nach der Verordnung gleichwertig.

§ 11**Anforderungen an den Taucherlehrbetrieb**

(gegenstandslos)

BGV C23

§ 12

Anforderungen an den Signalmann

Der Unternehmer darf nur körperlich geeignete Personen als Signalmänner beschäftigen, von denen zu erwarten ist, dass sie die ihnen übertragenen Aufgaben zuverlässig erfüllen und die

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. von einem Taucherunternehmen in den erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten ausgebildet wurden und
3. nach abgeschlossener Ausbildung geprüft und hierüber einen Befähigungsschein erhalten haben.

Durchführungsanweisungen zu § 12:

Personen sind für den Einsatz als Signalmann nicht geeignet, wenn sie Krankheiten haben, die sie dauernd oder vorübergehend plötzlich an der Erfüllung ihrer Aufgaben hindern können, wenn sie z. B. starke Sehstörungen haben, schwerhörig sind oder zu Schwindelanfällen und Krämpfen neigen.

zu § 12 Nr. 2:

Die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten des Signalmannes sind in Anlage 3 aufgeführt.

zu § 12 Nr. 3:

Die Prüfung wird von der zuständigen Berufsgenossenschaft im Einvernehmen mit dem Fachausschuss „Tiefbau“ oder von der für die Prüfung von Tauchern zuständigen Institution durchgeführt.

§ 13

Anforderungen an den Taucherhelfer

Der Unternehmer darf nur körperlich geeignete Personen als Taucherhelfer beschäftigen, von denen zu erwarten ist, dass sie die ihnen übertragenen Aufgaben zuverlässig erfüllen und die

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben sowie
2. im Bedienen und Warten einer Luftversorgungsanlage unterwiesen sind und ihre Befähigung hierzu dem Unternehmer nachgewiesen haben.

Durchführungsanweisung zu § 13:

Bezüglich der körperlichen Eignung siehe auch Durchführungsanweisungen zu § 12.

§ 14**Bereitstellung der Ausrüstung**

(1) Der Unternehmer muss für jeden Taucher (Einsatztaucher und Reservetaucher) als Mindestausrüstung bereitstellen:

- ein schlauchversorgtes Tauchgerät mit Luftversorgungsanlage oder ein autonomes Tauchgerät,
- Signalleine oder Telefonleine und Sprechverbindung,
- Tauchermesser,
- Schutzkleidung.

(2) Jede Taucherguppe ist mit einer Uhr und der Austauschabelle nach Anlage 1 auszurüsten.

(3) Für den Einstieg ins Wasser muss eine geeignete, sicher befestigte Leiter vorhanden sein, die mindestens 1,80 m ins Wasser und mindestens mit einem Holm 1 m über Deck reicht.

(4) Abweichend von Absatz 3 kann beim Einsatz von Leichttauchgeräten auf die Leiter verzichtet werden, wenn die Bordhöhe über Wasser maximal 0,5 m beträgt und festgestellt wird, dass bis 2 m Wassertiefe keine Hindernisse vorhanden sind. Eine Ausstiegeinrichtung ist jedoch vorzusehen.

(5) Es müssen Einrichtungen vorhanden sein, die gewährleisten, dass der Taucher den Arbeitsplatz unter Wasser sicher erreichen und beim Austauschen die erforderlichen Austauschstufen einhalten kann.

(6) Wird von Land, von festgelegten Schiffen oder Plattformen aus getaucht, so muss ein Boot ausreichender Tragfähigkeit und Stabilität bereitgestellt sein. Ist die horizontale Entfernung zwischen dem Standort des Signalmannes und dem Arbeitsplatz unter Wasser größer als 50 m, so muss dieses Boot Motorantrieb haben. Die Propeller von Booten mit Motorantrieb müssen mit Berührungsschutz versehen sein.

(7) Der Unternehmer hat an der Tauchstelle ein Sauerstoff-Atemgerät bereitzustellen, das das Atmen von reinem Sauerstoff für eine Dauer von mindestens 3 Stunden ermöglicht.

(8) Der Unternehmer hat an der Tauchstelle eine Taucher-Druckkammer bereitzustellen

1. bei Tauchgängen mit Austauschzeiten über 35 min
oder
2. bei Tauchtiefen über 10 m, wenn ein Transport zur nächsten Taucher-Druckkammer innerhalb von 3 Stunden nicht möglich ist.

Der Luftvorrat für das Erreichen des Überdruckes von 5 bar und für eine ausreichende Spülung während der erforderlichen Betriebszeit muss vorhanden sein.

BGV C23

(9) An der Tauchstelle muss ein beheizbarer Umkleieraum bereitgestellt sein.

(10) Am Arbeitsplatz der Taucherguppe sind Aushänge anzubringen, die Auskunft geben über

- Erste-Hilfe-Maßnahmen,
- den nächsten Arzt
und
- die nächstgelegene Druckkammer.

Durchführungsanweisungen zu § 14 Abs. 1:

Die Forderung nach Schutzkleidung schließt ein, dass

- für Helmtauchergeräte zusätzlich zum Taucheranzug Wollzeug
und
- für Leichttauchergeräte ein Trockentauchanzug mit Kopfhaube und Wollzeug oder, falls Tauchzeit, Tauchtiefe und Aggressivität des Wassers es zulassen, ein Nass-tauchanzug mit Kopfhaube und Füßlingen

bereitgestellt werden.

Bezüglich der sonstigen Ausrüstungsgegenstände wird – soweit spezielle Unfallverhütungsvorschriften wie „Schweißen, Schneiden und verwandte Arbeitsverfahren“ (BGV D1, bisherige VBG 15), „Sprengarbeiten“ (BGV C24, bisherige VBG 46), „Verdichter“ (VBG 16), „Schwimmende Geräte“ (BGV D21, bisherige VBG 40a) nicht bestehen – auf § 2 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (BGV A1, bisherige VBG 1) verwiesen.

zu § 14 Abs. 2:

Um Schwierigkeiten bei der Ablesung zu vermeiden, sollte hierfür eine Zeigeruhr verwendet werden.

zu § 14 Abs. 3:

Leitern sind geeignet, wenn sie

- für Helmtaucher einer Last von mindestens 2000 N standhalten und einen Sprossenabstand von höchstens 20 cm bei einer Mindestbreite von 50 cm aufweisen
oder
- für Leichttaucher einer Last von mindestens 1500 N standhalten, aus einem Mittelholm mit seitlich versetzt angebrachten Aufritten bestehen, die einen Höchstabstand von 30 cm aufweisen und von der Wand etwa um Flossenlänge entfernt sind.

zu § 14 Abs. 5:

Einrichtungen zum Erreichen des Arbeitsplatzes unter Wasser sind z. B.:

- ein Grundtau,
- eine Leiter
oder
- feste, zum Abstieg geeignete Konstruktionen.

Einrichtungen zum Einhalten von Austauschstufen sind Hilfsmittel, mit denen der Signalmann den Taucher auf den jeweiligen Austauschstufen halten kann, z. B. ein Sitz an einer Leine mit 3-m-Markierungen.

zu § 14 Abs. 7:

Diese Forderung ist z. B. erfüllt, wenn an der Tauchstelle

- eine atemgesteuerte Dosiereinrichtung mit mindestens 3000 l Sauerstoff
oder
- ein Kreislaufgerät mit einer Betriebszeit von mindestens 3 Stunden
vorhanden ist.

zu § 14 Abs. 8:

Anforderungen an die Taucherdruckkammer siehe „Richtlinien für Taucherdruckkammern“ (ZH 1/539). Der erforderliche Luftvorrat ist in Abschnitt 5.2 dieser Richtlinien angegeben.

Der Standort der Taucherdruckkammer kann der „Liste der Taucherdruckkammern“ der Tiefbau-Berufsgenossenschaft, Am Knie 6, 81241 München, entnommen werden.

zu § 14 Abs. 9:

Die Raumtemperatur soll 25 °C betragen.

§ 15

Sicherung des Tauchereinsatzes

(1) Vor jedem Tauchereinsatz hat sich der Tauchereinsatzleiter über die Einsatzbedingungen sowie die besonderen Gefahren und Erschwernisse im Bereich der Tauchstelle zu unterrichten.

BGV C23

(2) Der Tauchereinsatzleiter muss die zur Sicherung des Tauchereinsatzes erforderlichen Maßnahmen treffen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Tauchstelle in Gewässern mit Schiffsverkehr gekennzeichnet wird und Gefahrenstellen beseitigt werden. Weiterhin muss er festlegen, welche Stellen bei Druckfallerkrankungen telefonisch zu benachrichtigen sind und auf welchem Weg der erkrankte Taucher zur nächsten Behandlungskammer transportiert werden soll.

(3) Der Tauchereinsatzleiter hat die Beschäftigten vor jedem Tauchereinsatz zu unterweisen über

1. die Einsatzbedingungen an der Tauchstelle und die eingesetzten Geräte,
2. die besonderen Gefahren und Erschwernisse an der Tauchstelle
und
3. das Verhalten bei Unfällen und Störungen.

Durchführungsanweisungen zu § 15 Abs. 1:

Einsatzbedingungen sind z. B. Gezeiten, Strömung, Schiffsverkehr, Wassertemperatur, Sichtweite unter Wasser, Witterung.

Besondere Gefahren und Erschwernisse sind z. B. starke Strömung, Saugrohrleitungen, Unterspülungen, einsturzgefährdete Wände, Unterwasserhindernisse sowie Unterwasserleitungen, bei deren Beschädigung der Taucher gefährdet ist.

zu § 15 Abs. 2:

Beim Tauchen von Wasserfahrzeugen aus siehe Merkblatt „Einsatz und Kennzeichnung von Taucherfahrzeugen oder sonstigen Geräten für Unterwasserarbeiten“ (ZH 1/532).

Die Kennzeichnung beim Tauchen von Land aus erfolgt in Absprache mit der zuständigen Ordnungsbehörde.

Gefahrenstellen sind zu beseitigen, z. B.

- bei Ansaugöffnungen von Wasserentnahmen durch Verschließen der Leitungen, Abschalten der Pumpen und Anbringen von Sicherungstafeln gegen unbefugtes Wiedereinschalten,
- bei Arbeiten in der Nähe von Unterwasserversorgungsleitungen, soweit möglich durch Abschalten oder Außer-Betrieb-Nehmen.

zu § 15 Abs. 3 Nr. 3:

Gegebenenfalls ist die Notmaßnahme Not-Dekompression zu üben. Siehe hierzu auch § 26.

§ 16**Schriftliche Aufzeichnungen**

(1) Vor jedem Tauchgang mit Tauchtiefen über 10 m und bei Arbeiten mit besonderen Erschwernissen (§ 23) muss der Tauchereinsatzleiter einen Tauchplan aufstellen, der eine Luftmengenberechnung, die Tauchtiefe, Beginn und Ende des Tauchganges sowie die Austauschstufen mit den zugehörigen Haltezeiten enthält. Diese Angaben müssen für den Signalmann gut sichtbar vorliegen.

(2) Der Taucher muss jeden Tauchgang täglich in sein „Taucher-Dienstbuch“ eintragen. Diese Eintragung muss enthalten:

- Datum,
- Tauchstelle,
- Tauchtiefe,
- Beginn, Ende und Gesamtzeit des Tauchganges,
- erforderliche Austauschstufen,
- ausgeführte Arbeiten,
- verwendetes Tauchgerät,
- besondere Vorkommnisse oder Erschwernisse sowie
- Name des Tauchereinsatzleiters und dessen Unterschrift.

(3) Der Tauchereinsatzleiter hat besondere Vorkommnisse bei Tauchereinsätzen in das jeweilige „Taucher-Dienstbuch“ einzutragen, insbesondere

- Not-Dekompression (mit Begründung),
- Abbruch eines Tauchganges (mit Begründung),
- Behandlung von Taucherkrankheiten.

§ 17**Arbeitsplatz der Taucherguppe**

(1) Der Arbeitsplatz der Taucherguppe muss so beschaffen sein, dass alle erforderlichen Ausrüstungsgegenstände untergebracht werden und die Arbeiten ohne Behinderung durchgeführt werden können. Er muss möglichst nahe beim Einstieg sein.

(2) Mehrere Taucherguppen dürfen nur dann gleichzeitig an einer Tauchstelle eingesetzt werden, wenn eine gegenseitige Behinderung ausgeschlossen ist.

(3) Wird der Arbeitsplatz der Taucherguppe auf einem Wasserfahrzeug eingerichtet, so muss dieses von ausreichender Tragfähigkeit und Stabilität sein.

BGV C23

(4) Benutzt der Signalmann ein Boot, um eine bessere Verbindung zum Taucher zu erreichen, so muss dieses geeignet sein, den Taucher an Bord zu nehmen.

Durchführungsanweisungen zu § 17 Abs. 3:

Zu Tragfähigkeit und Stabilität siehe auch Unfallverhütungsvorschrift „Schwimmende Geräte“ (BGV D21, bisherige VBG 40a).

zu § 17 Abs. 4:

Bezüglich der Verständigung zwischen Signalmann und der übrigen Taucherguppe siehe auch § 18 Abs. 4.

§ 18

Verständigung

(1) Zur Verständigung zwischen Signalmann und Taucher müssen Sprechverbindung und Signalleine verwendet werden.

(2) Als Notsignal gilt ein einmaliger Zug an der Signalleine. Arbeitssignale können frei gewählt werden. Sie müssen für jeden Tauchereinsatz abgesprochen werden. Die vereinbarten Signale müssen vom Tauchereinsatzleiter durch Aushang an der Tauchstelle allen Mitgliedern der Taucherguppe bekanntgegeben werden. Zugsignale sind als „verstanden“ mit dem gleichen Signal zu bestätigen.

(3) Hält der Signalmann von einem Boot aus Verbindung zum Taucher, so muss die Verständigung zwischen ihm und den übrigen Mitgliedern der Taucherguppe sichergestellt sein.

§ 19

Vorbereitung des Tauchganges

(1) Der Tauchgang darf erst begonnen werden, nachdem der Tauchereinsatzleiter festgestellt hat, dass Einsatz- und Reservetaucher tauchfähig sind. Hierzu hat er durch Befragen festzustellen, ob das Allgemeinbefinden der Taucher nicht durch Erkältung oder Unwohlsein beeinträchtigt ist und ob sie Druckausgleich erreichen.

(2) Der Taucher hat die Mindestausrüstung nach § 14 Abs. 1 und beim Einsatz von Leichttauchgeräten die Zusatzausrüstung nach § 29 anzulegen.

(3) Luftzuführungsschlauch, Signalleine oder Telefonleine und Tauchermesser sind so am Taucher zu befestigen, dass der Taucher sie unter Wasser erreichen kann.

(4) Signalleine oder Telefonleine sind so am Taucher zu befestigen, dass die Seil-Höchstzugkraft von 2000 N sicher übertragen werden kann und die Leinen sich nicht zuziehen (Palstek).

(5) Vor dem Abstieg des Tauchers muss der Signalmann nochmals prüfen, ob die Ausrüstung nach Absatz 2 ordnungsgemäß angelegt ist.

Durchführungsanweisungen zu § 19 Abs. 1:

Einsatztaucher und Reservetaucher siehe § 22 Abs. 2.

Der Druckausgleich kann z.B. durch Pressen gegen die zugehaltene Nase bei geschlossenem Mund geprüft werden.

zu § 19 Abs. 2:

Es ist darauf zu achten, dass Luftzuführungsschläuche frei von Staub und Fremdkörpern, alle Anschlüsse dicht sind und dass beim Einsatz von Leichttauchgeräten der Gewichtsgürtel nach § 29 Nr. 1 als letztes Ausrüstungsstück angelegt wird.

§ 20

Betrieb der Luftversorgungsanlage

(1) Verdichter sind so aufzustellen, dass keine schädlichen Gase angesaugt werden können.

(2) Druckluftflaschen müssen gegen Umfallen oder Abrollen gesichert und vor Sonneneinstrahlung geschützt sein.

(3) Bei Lufttemperaturen um den Gefrierpunkt und darunter sind Regeleinrichtungen und Schlauchkupplungen über Wasser gegen Vereisung zu schützen.

Durchführungsanweisung zu § 20 Abs. 1:

Schädliche Gase sind hier vor allem Abgase von Verbrennungsmaschinen und Öfen. Auf DIN 3188 „Druckluft für Atemgeräte; Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung“ und die Verwendung spezieller Schadstofffilter am Ansaugstutzen wird hingewiesen.

§ 21

Abstieg des Tauchers

(1) Vor jedem Abstieg muss der Taucher, auch wenn er mit Telefon ausgerüstet ist, die nach § 18 Abs. 2 vereinbarten Signale aufsagen.

BGV C23

(2) Mit Ausnahme von Fällen nach § 14 Abs. 4 darf der Einstieg ins Wasser nur über eine Leiter erfolgen. Das Springen ins Wasser ist nicht zulässig.

(3) Vor dem Abtauchen muss der Signalmann Anzug und Ausrüstung des voll eingetauchten Tauchers auf Dichtigkeit kontrollieren.

(4) Für das Abtauchen zum Arbeitsplatz unter Wasser muss der Taucher die in § 14 Abs. 5 geforderte Einrichtung benutzen.

(5) Der Signalmann muss darauf achten, dass Signalleine (Telefonleine) und Luftzuführungsschlauch ohne Schlaufen gleichmäßig ablaufen und nicht über scharfe Kanten gezogen werden.

(6) Der Signalmann muss den gesamten Tauchgang überwachen. Er hat insbesondere das Abtauchen zu beobachten, während der Unterwasserarbeiten ständig Verbindung mit dem Taucher zu halten und das Austauchen zu kontrollieren. Während des Tauchganges darf er grundsätzlich keine anderen Arbeiten ausführen. Er darf jedoch die Luftversorgung regulieren und ein Schweißgerät schalten, wenn er hierbei seinen Standplatz nicht verlassen muss und nicht von seiner Überwachungsaufgabe abgelenkt wird.

Durchführungsanweisung zu § 21 Abs. 2:

Siehe auch § 14 Abs. 3.

§ 22

Tauchgang

(1) Taucherarbeiten, bei denen Druckluft als Atemgas verwendet wird, dürfen nur bis 50 m Tauchtiefe durchgeführt werden. Für Taucherarbeiten, bei denen Atemgase anderer Zusammensetzung verwendet werden sollen, hat der Unternehmer die vorherige Genehmigung durch die zuständige Berufsgenossenschaft einzuholen.

(2) Bei jedem Tauchgang darf nur jeweils ein Taucher der Tauchergruppe unter Wasser eingesetzt sein (Einsatztaucher). Der zweite Taucher hat sich an der Tauchstelle bereitzuhalten (Reservetaucher).

(3) Die zulässige Tauchzeit ergibt sich aus der Austauchtabelle in Anlage 1. Sie darf auch bei Wiederholungstauchgängen die durch den waagerechten, roten Strich gekennzeichnete Grenzzeit der Austauchtabelle nicht überschreiten.

(4) In Einschränkung der in der Austauchtabelle festgelegten Werte richtet sich die Tauchzeit nach dem Befinden des Tauchers.

(5) Der Tauchereinsatzleiter hat dafür zu sorgen, dass Arbeiten, die zu einer Gefährdung für den Taucher führen können, erst eingeleitet werden, nachdem der Taucher verständigt wurde und den Gefahrenbereich verlassen hat.

(6) Können sich Signalleine oder Luftschnlauch an bewegten Lasten, Seilen oder Ketten verfangen, muss der Tauchereinsatzleiter das Austauchen des Tauchers veranlassen.

(7) Der Tauchereinsatzleiter hat dafür zu sorgen, dass bei Unterwasserarbeiten Anlagen, deren Betrieb den Taucher gefährden kann, abgeschaltet werden und dass bei Schiffen Anker-, Schrauben- oder Ruderbewegungen ohne Anordnung oder Wissen des Tauchers nicht eingeleitet werden.

(8) Während des Tauchganges darf an der Tauchstelle nichts abgeworfen werden.

(9) Während des Tauchganges dürfen an der Tauchstelle keine Arbeiten durchgeführt werden, die den Ablauf des Tauchganges stören oder behindern können.

Durchführungsanweisungen zu § 22 Abs. 1:

Bei Tauchtiefen über 50 m und Verwendung von Druckluft als Atemgas besteht eine erhöhte Gefahr des Tiefenrausches.

Auf die BG-Information „Mischgastauchen“ (in Vorbereitung) wird hingewiesen.

zu § 22 Abs. 5:

Der Taucher kann z. B. gefährdet werden durch das Anschlagen, Heben und Senken von Lasten sowie das Strammholen von Seilen und Ketten im Bereich der Tauchstelle. Der Gefahrenbereich kann unter Wasser oder durch Austauchen verlassen werden.

zu § 22 Abs. 7:

Nach dieser Forderung sind z. B. Ansaugpumpen, Ultraschallanlagen abzuschalten und Seeventile zu schließen.

§ 23

Arbeiten mit besonderen Erschwernissen

(1) Bei Arbeiten mit besonderen Erschwernissen muss zusätzlich zur Ausrüstung nach § 14 Abs. 1 zwischen Taucher und Signalmann eine gegenseitige Sprechverbindung bestehen. Dies gilt insbesondere bei

1. Unterwassersprengarbeiten,
2. Tauchen in Strömung von mehr als 1,5 m/s,

BGV C23

3. Arbeiten in oder unter Wracks oder Bauwerken (Rohre, Pfahlroste, Durchschlupfe),
4. Tauchgängen mit der Gefahr des Verhakens
oder
5. Tauchen in Tiefen von mehr als 30 m.

(2) Bei Arbeiten nach Absatz 1 muss der Reservetaucher für den Notfall zum sofortigen Eingreifen bereitstehen.

(3) Bei Arbeiten in einer Strömung von mehr als 1,5 m/s ist der Taucher zusätzlich durch geeignete Maßnahmen wie Setzen einer Grundrolle oder eines Stromschuttschildes zu sichern.

Durchführungsanweisungen zu § 23 Abs. 2:

Ein sofortiges Eingreifen ist gewährleistet, wenn der Reservetaucher voll angezogen ist, jedoch bei Verwendung

1. von Helmtauchergeräten mit Ausnahme von Helm, Pressluftbrust- und sonstigen Gewichten,
2. von Leichttauchergeräten mit Ausnahme von Vollmaske, Tauchergerät und Gewichtsgürtel.

§ 24

Abbruch des Tauchganges

Der Tauchereinsatzleiter muss den Tauchgang abbrechen

1. auf Verlangen des Tauchers,
2. wenn Signale vom Taucher nicht beantwortet werden,
3. wenn die Tauchergruppe nicht mehr vollständig ist,
4. wenn das Telefon bei Arbeiten mit besonderen Erschwernissen nach § 23 Abs. 1 ausfällt,
5. bei Schäden an sonstigen wichtigen Ausrüstungsgegenständen
oder
6. bei Veränderungen an der Tauchstelle, die den Tauchgang gefährden können.

Durchführungsanweisungen zu § 24:

Der Tauchereinsatzleiter entscheidet nach Lage des Falles, ob erforderliche Haltezeiten eingehalten werden können.

zu § 24 Nr. 6:

Der Tauchgang kann z. B. gefährdet werden durch

- bevorstehende Verschlechterung der Wetterverhältnisse (Sturm, Nebel, Gewitter),
- Bruch von Verankerungen,
- gefährliche Annäherung von Schiffen,
- treibendes Gut.

§ 25

Austauchen, Dekompression

(1) Der Taucher muss mit Hilfe der in § 14 Abs. 5 geforderten Einrichtung nach der Austauschtablelle in Anlage 1 austauchen.

(2) Hat der Taucher schwere körperliche Arbeit geleistet, ist die erforderliche Austauschzeit bei der nächsthöheren Tauchzeitstufe abzulesen.

(3) Eine Auftauchgeschwindigkeit von 10 m/min darf nicht überschritten werden. Dies gilt sowohl beim Austauchen ohne Haltezeiten wie beim Auftauchen zwischen den einzelnen Haltestufen.

(4) Beim Austauchen nach Tabelle ist zu berücksichtigen, dass die Auftauchzeit bis zur ersten Austauschstufe in der ersten Haltezeit und von Stufe zu Stufe in der Haltezeit der jeweils folgenden Stufe enthalten ist (Austauchtablelle Spalte 3).

(5) Der Taucher darf während der Haltezeit keine gymnastischen Übungen machen. Er soll sich zwanglos ruhig verhalten.

(6) Die Austauschstufen dürfen nicht mit dem Tiefenmesser bestimmt werden.

(7) Hat ein Taucher versehentlich Haltezeiten nicht eingehalten, so muss er sofort nach Erreichen der Wasseroberfläche wieder auf die Austauschstufe abtauchen, die er als Erste zu schnell verlassen hat. Die Haltezeiten müssen dann aus der Summe der Tauchzeit und der Zeit, die bis zum Wiedererreichen der vorzeitig verlassenen Tiefe verstrichen ist, neu ermittelt werden.

(8) Abweichend von Absatz 7 müssen Taucher mit Krankheitserscheinungen einer Druckkammerbehandlung nach § 32 unterzogen werden.

Durchführungsanweisung zu § 25 Abs. 1:

Bezugspunkt für die Austauschtiefen (Austauchtablelle Spalte 3) ist der Oberkörper des Tauchers.

§ 26

Not-Dekompression

(1) Abweichungen von den Haltezeiten der Austauschtabellen in Anlage 1 sind nur zulässig, wenn dies zur Vermeidung einer akuten Gefahr für den Taucher zwingend erforderlich ist. In diesem Fall ist der Taucher unter Sauerstoff-Atmung bei atmosphärischem Druck umgehend zur nächsten Behandlungskammer zu transportieren, auch wenn noch keine Druckfallbeschwerden aufgetreten sind.

(2) Ist an der Tauchstelle eine betriebsbereite Taucher-Druckkammer mit einer in Erster-Hilfe bei Tauchunfällen unterwiesenen Person vorhanden, so ist abweichend von Absatz 1 Satz 2 – sofern noch keine Druckfallbeschwerden aufgetreten sind – eine Not-Dekompression nach Absatz 3 zulässig, wenn

- die Gesamtaustauchzeit für den Tauchgang nicht über 35 min beträgt,
- die Auftauchgeschwindigkeit von 10 m/min nicht überschritten wurde, und
- die Haltezeiten auf den Haltestufen bis einschließlich 9 m eingehalten sind.

(3) Der Tauchereinsatzleiter hat dafür zu sorgen, dass bei einer Not-Dekompression folgende Forderungen eingehalten werden:

1. Der Rekompansionsdruck muss 1,2 bar Überdruck = 12 m WS betragen,
2. vom Beginn des Austauschens bis zum Rekomprimieren des Tauchers in der Taucher-Druckkammer auf den Rekompansionsdruck dürfen nicht mehr als die in Tabelle 4 der Anlage 1 angegebene Zeiten vergehen,
3. der Taucher muss mit Sauerstoffatmung entsprechend Tabelle 4 der Anlage 1 auf Rekompansionsdruck gehalten werden und
4. die anschließende Dekompression muss entsprechend Tabelle 4 der Anlage 1 mit einer Aufstiegschwindigkeit von 2 m/min erfolgen.

(4) Der Unternehmer hat nach einer Not-Dekompression den Taucher vor dem nächsten Tauchgang einer ärztlichen Untersuchung zuzuführen und dafür zu sorgen, dass angeordnete Tauchpausen eingehalten werden.

Durchführungsanweisung zu § 26 Abs. 2:

Die Betriebsbereitschaft der Druckkammer schließt ein, dass ein Druckluftvorrat vorhanden ist, der ausreicht, die Druckkammer auf den Druck nach Absatz 3 Nr. 1 zu bringen und während der Dekompression ausreichend zu spülen [siehe hierzu Abschnitt 5.2 der „Richtlinien für Taucherdruckkammern“ (ZH 1/539)].

Siehe hierzu auch Durchführungsanweisungen zu § 15 Abs. 3 Nr. 3.

§ 27**Maßnahmen nach dem Tauchgang**

- (1) Beim Ablegen der Ausrüstung ist der Taucher so zu sichern, dass er nicht ins Wasser fallen kann.
- (2) Taucher dürfen Flüge erst 12 Stunden nach dem Austauchen antreten. Diese Wartezeit darf nur im Einvernehmen mit einem mit der Tauchermedizin vertrauten Arzt verkürzt werden.

B. Zusätzliche Bestimmungen für Helmtauchgeräte**§ 28****Sicherung am Arbeitsplatz unter Wasser**

- (1) Während der Arbeiten unter Wasser muss der mit Helmtauchgerät ausgerüstete Taucher ständig darauf achten, dass er nicht zuviel Auftrieb bekommt und plötzlich hochschießt.
- (2) Bei Arbeiten mit Absturzgefahr muss der mit Helmtauchgerät ausgerüstete Taucher am Arbeitsplatz unter Wasser zusätzlich gesichert werden.

Durchführungsanweisung zu § 28 Abs. 2:

Zur Sicherung gegen Absturzgefahr kann z. B. eine Leine entsprechender Tragkraft an der Firstöse des Taucherhelmes angeschlagen werden.

C. Zusätzliche Bestimmungen für Leichttauchgeräte**§ 29****Ausrüstung von Leichttauchern**

Der Unternehmer hat zusätzlich zur Mindestausrüstung nach § 14 Abs. 1 beim Tauchen mit Leichttauchgeräten eine Ausrüstung zur Verfügung zu stellen, die den Taucher im Bedarfsfall an die Wasseroberfläche bringt und die ein sicheres Bergen eines verunfallten Tauchers ermöglicht.

Durchführungsanweisung zu § 29:

Geeignete Ausrüstungsgegenstände sind z. B.:

- Gewichte, die unter Wasser leicht abgelegt werden können, Trockentauchanzüge,

BGV C23

- Tariermittel,
- Bergegurt,
- Auftriebsrettungsmittel entsprechend E DIN EN 12628 „Tauch-Zubehör; Kombinierte Tarierr- und Rettungsmittel; Funktionelle und sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfungsverfahren“.

§ 30

Einsatzbedingungen

(1) Der Tauchereinsatzleiter hat dafür zu sorgen, dass mit schlauchversorgten Leichttauchgeräten nur so tief und so lange getaucht wird, dass der mitgeführte Reserveluftvorrat für das Austauchen einschließlich erforderlicher Haltezeiten ausreicht.

(2) Mit autonomen Leichttauchgeräten darf nur so tief und so lange getaucht werden, dass auch bei Wiederholungstauchgängen Haltezeiten nach Austauchtabelle nicht erforderlich werden.

(3) Bei Arbeiten mit besonderen Erschwernissen nach § 23 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 dürfen autonome Leichttauchgeräte nicht verwendet werden.

Durchführungsanweisung zu § 30 Abs. 1:

Siehe auch § 16 Abs. 1.

Die Berechnung der für das Austauchen erforderlichen Luftmenge erfolgt auch unter Berücksichtigung horizontaler Wege, die der Taucher unter Wasser zurücklegen muss, bevor er austachen kann, z. B. beim Tauchen in oder unter Bauwerken.

IV. Prüfung der Ausrüstung

§ 31

(1) Vor jedem Tauchgang ist die Funktionsfähigkeit des benutzten Tauchgerätes sowie die Vollständigkeit und der betriebsbereite Zustand der gesamten Ausrüstung vom Taucher zu prüfen.

(2) Vor jedem Tauchgang sind die für die Taucherarbeiten erforderlichen Ausrüstungsgegenstände (Geräte, Einrichtungen und Hilfsmittel) vom Tauchereinsatzleiter zu prüfen.

(3) Der Unternehmer muss die Taucherausrüstung nach Bedarf, jedoch jährlich mindestens einmal von einem Sachkundigen auf Betriebssicherheit prüfen lassen. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich festzuhalten.

(4) Schadhafte und nicht betriebsbereite Geräte sind als solche zu kennzeichnen und dem Gebrauch zu entziehen.

Durchführungsanweisungen zu § 31 Abs. 2:

Diese Forderung ist erfüllt, wenn insbesondere folgende Prüfungen durchgeführt werden.

1. Luftversorgungsanlage durch Probelauf und Kontrolle des Luftvorrates,
2. Telefon durch Sprechprobe,
3. Schläuche, Leinen, Elektroleitungen durch Sichtkontrolle auf äußere Beschädigung.

zu § 31 Abs. 3:

Sachkundiger ist, wer auf Grund seiner fachlichen Ausbildung und Erfahrung ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet des jeweiligen Arbeitsmittels hat und mit den einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. BG-Regeln, DIN-Normen, VDE-Bestimmungen, technische Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum) soweit vertraut ist, dass er den arbeitssicheren Zustand des Arbeitsmittels beurteilen kann.

Diese Anforderungen erfüllen z. B. die einschlägig ausgebildeten und erfahrenen Monteure der Hersteller- und Wartungsfirmen sowie entsprechend ausgebildetes, betriebszugehöriges Personal.

V. Verhalten bei Taucherunfällen

§ 32

Verhalten bei Taucherunfällen

(1) Der Tauchereinsatzleiter hat dafür zu sorgen, dass Taucher mit Anzeichen von Druckfallerkrankungen umgehend unter Sauerstoffatmung in ein Behandlungszentrum gebracht werden.

(2) Bei Vorhandensein einer Taucher-Druckkammer kann die Rekompansionsbehandlung an der Tauchstelle eingeleitet werden. Der Tauchereinsatzleiter hat zu veranlassen, dass umgehend ein Arzt hinzugezogen wird.

BGV C23

(3) Ist nach einem Unfall unter Wasser das Leben des Tauchers nur durch Abweichen von der Austauchtabelle zu retten, ist beim Taucher sofort im Anschluss an die medizinische Notversorgung – falls diese in der Taucher-Druckkammer nicht möglich ist – nach ärztlicher Entscheidung eine Rekompresseionsbehandlung durchzuführen.

Durchführungsanweisung zu § 32 Abs. 2:

Die Rekompresseion ist – wenn vom fachkundigen Arzt keine abweichenden Anweisungen gegeben werden – nach den Vorgaben der BG-Information „Behandlung von Erkrankungen durch Arbeiten in Überdruck (Arbeiten in Druckluft, Taucherarbeiten) (BGI 690, bisherige ZH 1/587)“ durchzuführen.

VI. Ordnungswidrigkeiten

§ 33

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 209 Abs. 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der

- §§ 3 bis 6,
- § 8,
- § 9 Abs. 1 oder 2,
- § 10,
- §§ 12, 13,
- § 14 Abs. 1 bis 3, 5 bis 8 oder 10,
- § 15 Abs. 2 oder 3,
- § 16,
- § 18 Abs. 1 oder 3,
- § 19 Abs. 2 bis 5,
- § 20 Abs. 1 oder 2,
- § 21 Abs. 2 bis 6,
- § 22 Abs. 1 bis 4, 6 oder 7,
- §§ 23, 24, 25 Abs. 1, 3, 7, 8,
- §§ 26, Abs. 1, 3 oder 4,
- §§ 27, 28 Abs. 1,
- §§ 29 bis 31 oder 32 Abs. 1

zuwiderhandelt.

VII. Inkrafttreten

§ 34

Inkrafttreten

Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am 1. Oktober 1979 in Kraft.

Inkrafttreten der durch den 1. Nachtrag geänderten Vorschrift

Dieser Nachtrag tritt am 1. April 1983 in Kraft.

Köln, den 17. Januar 1983
(Siegel)

gez. Siller
(Hauptgeschäftsführer)

In dieser Ausgabe sind folgende Nachträge enthalten:

Erster Nachtrag vom

Zweiter Nachtrag vom 1. Januar 1997, genehmigt am 16. Dezember 1996.

Dritter Nachtrag vom 1. April 2001, genehmigt am 8. Februar 2001.

2 Begrenzung des Geltungsbereiches der Tabellen 2 und 3

2.1 Gesamtzeit eines Tauchganges

Die Gesamtzeit eines Tauchganges darf für Tauchgänge bis 10,5 m Tiefe die in der Tabelle 1 angegebenen bzw. für Tauchgänge über 10,5 m, die in Tabellen 2 und 3 durch einen waagrechten roten Strich gekennzeichneten Werte nicht überschreiten. Die unterhalb des Striches aufgeführten Werte sind ausschließlich für den Notfall gedacht.

2.2 Tauchtiefe

Die Tabellen gelten für Tauchtiefen bis 50 m. Die in den Tabellen für Tauchtiefen bis 60 m rot gekennzeichneten Werte sind ausschließlich für den Notfall gedacht; sie dürfen im Normalfall nicht erreicht werden.

2.3 Luftdruck an der Tauchstelle

Die in den Tabellen angegebenen Werte sind auf einen Luftdruck an der Tauchstelle von 1 000 hPa (= 1 bar) berechnet. Bei Absinken des Luftdruckes unter 970 hPa infolge der Höhenlage der Tauchstelle (= 300 m über NN) und wetterbedingte Luftdruckschwankungen (= Tiefdrucklage) sind die in Tabelle 5 angegebenen Korrekturen vorzunehmen (siehe Abschnitt 8).

2.4 Wiederholungstauchgänge

Wiederholungstauchgänge sind Tauchgänge, die in weniger als 12 Stunden Abstand auf das Ende des vorangegangenen folgen. Die in den Austausch Tabellen 2 und 3 angegebenen Zeiten gelten nur für einmalige Tauchgänge. Für die Ermittlung der Austauschzeiten nach Wiederholungstauchgängen sind die in Abschnitt 9 angegebenen Hinweise zu beachten.

3 Allgemeine Handlungsanweisungen

- 3.1 Ist ein Arbeiten in unterschiedlichen Wassertiefen erforderlich, ist der Tauchgang so zu planen, dass mit der Arbeit in der größten Tiefe begonnen wird und die jeweils folgende Arbeitsstelle in geringerer Wassertiefe liegt.
- 3.2 Im Verlauf seiner Arbeit darf der Taucher nicht über die gegebenenfalls erforderliche erste Haltestufe aufsteigen.
- 3.3 Auch bei Arbeiten in Wassertiefen von weniger als 7 m ist ein wiederholtes Aus- und Abtauchen zu vermeiden („Yo-Yo-Tauchen“), da hierdurch das Dekompressionsrisiko deutlich ansteigt.
- 3.4 Beim Austausch ohne Haltezeiten darf die maximale Aufstiegs geschwindigkeit 10 m/min nicht überschreiten. Beim Austausch mit Haltezeiten sind die in den Austausch Tabellen enthaltenen Vorgaben einzuhalten.

BGV C23

- 3.5 Hat ein Taucher versehentlich Haltezeiten nicht eingehalten, hat er sofort nach dem Erreichen der Wasseroberfläche wieder auf die Haltestufe abzutauchen, die er als Erste zu schnell verlassen hat. Für die Bestimmung der Haltezeiten des nachgeholtten Austauchens ist die Zeit des vorangegangenen Tauchganges um die Zeit zu verlängern, die zum erneuten Erreichen der untersten zu schnell verlassenen Haltestufe erforderlich ist.
- 3.6 Grundsätzlich darf ein Taucher, der unmittelbar nach seinem eigenen Taucheinsatz als Reservetaucher eingesetzt werden soll, nicht die maximal zulässige Tauchzeit ausschöpfen. Zudem muss nach dem planmäßigen Taucheinsatz ein Wiederholungstauchgang zulässig sein (siehe letzte Spalte der Austauchtabelle).

4 Handhabung der Austauchtabelle

- 4.1 Die Austauchtabelle gilt für das Austauchen nach mittelschwerer Arbeit. Hat der Taucher schwere körperliche Arbeit geleistet, ist die erforderliche Austauchzeit bei der nächsthöheren Tauchzeitenstufe abzulesen.
- 4.2 Entspricht die Aufenthaltsdauer im Wasser oder die erreichte Tauchtiefe nicht einem der in der Tabelle angegebenen Wert, ist für die Ermittlung der Austauchzeiten der jeweils nächsthöhere Wert anzusetzen.
- 4.3 Die in der Tabelle angegebene Haltezeit beinhaltet die Zeit für den Aufstieg in die nächsthöhere Haltestufe bzw. an die Wasseroberfläche. Das bedeutet, dass die letzte Minute der jeweiligen Haltezeit für den Aufstieg auf die nächsthöhere Stufe verwendet werden kann.

5 Austauchen mit Sauerstoff

Bei Ausfall der Sauerstoffanlage ist das Austauchen nach der Drucklufttabelle (Tabelle 2) durchzuführen.

Beim Austauchen mit Sauerstoff wird die Stickstoffentsättigung der Körpergewebe gegenüber dem Austauchen mit Druckluft deutlich beschleunigt. Bei Verwendung der Tabelle 3 „Austauchen mit Sauerstoffatmung ab der 6 m-Haltestufe bei Tauchtiefen von mehr als 10,5 m“ ist daher das Verhältnis zwischen Tauchzeit und Dekompression günstiger als bei Verwendung der Tabelle 2 („Austauchen mit Druckluft bei Tauchtiefen von mehr als 10,5 m“).

6 Verhalten des Tauchers in der Zeit nach dem Tauchgang

- 6.1 Innerhalb von zwei Stunden nach dem Ende des Tauchgangs darf der Taucher nicht für körperlich schwere Arbeit eingeteilt werden.
- 6.2 Der Taucher muss sich in den an die Dekompression anschließenden 12 h in einem Bereich aufhalten, in dem er innerhalb von drei Stunden eine betriebsbereite Taucherdruckkammer erreichen kann.

7 Not-Dekompression

Die Not-Dekompression ist wegen der damit verbundenen gesundheitlichen Risiken ausschließlich in Notsituationen zulässig. Auf die Bestimmungen des § 26 dieser Unfallverhütungsvorschrift wird verwiesen.

8 Tauchen in Höhen von mehr als 300 m über NN bzw. Luftdrücken an der Tauchstelle unter < 970 hPa

8.1 Beim Absinken des Luftdruckes an der Einstiegsstelle unter einen Wert von 970 hPa ist die Austauschzeit um die in der Tabelle 5 angegebenen Werte zu verlängern. Dies ist in der Regel bei einer Höhenlage der Einstiegsstelle von mehr als 300 m über NN der Fall; in Abhängigkeit von wetterbedingten Luftdruckschwankungen kann auch bereits früher – aber auch später – eine Korrektur erforderlich sein.

8.2 Die Berechnung der rechnerischen Tiefe erfolgt nach der nachfolgend beschriebenen Methode:

1. Bestimmen der tatsächlichen Tauchtiefe
2. Ermitteln der Höhe der Taucheinstiegsstelle in Meter über NN bzw. des Luftdrucks
3. Ablesen der rechnerischen Tauchtiefe aus Tabelle 5;

die rechnerische Tauchtiefe ist der Wert, der im Schnittpunkt der tatsächlichen Tauchtiefe mit der Spalte der Höhenlage bzw. des Luftdrucks liegt.

Beispiel:

Tatsächliche Tauchtiefe:	30 m
Höhenlage der Tauchstelle:	850 m
Rechnerische Tauchtiefe:	36 m

Der Wert für die rechnerische Tauchtiefe ist die Grundlage für die Ablesung der Austauschzeiten der Tabelle 2 bzw. 3.

9 Wiederholungstauchen

9.1 Bei Tauchgängen, die in den Tabellen 2 und 3 in der letzten Spalte mit „ja“ gekennzeichnet sind, ist innerhalb von 12 h ein weiterer Tauchgang (Wiederholungstauchgang) zulässig.

Nach mit „nein“ gekennzeichneten Tauchgängen ist kein Wiederholungstauchgang zulässig.

Die Ermittlung der Austauschzeiten und -stufen nach einem Wiederholungstauchgang ist auf die in den Abschnitten 9.2 und 9.3 angegebene Art und Weise möglich.

BGV C23

Bei Wiederholungstauchgängen im Tauchtiefenbereich > 7 m ist nach Möglichkeit, auch wenn nach Tabelle keine Haltezeiten erforderlich sind, eine Haltezeit von 3 min auf der 3 m-Stufe einzuhalten.

- 9.2 Zur Bestimmung der Austauschzeit und -stufen nach einem Wiederholungstauchgang wird die tatsächliche Zeitdauer des Wiederholungstauchganges um einen in der Tabelle 6 abzulesenden Zeitzuschlag verlängert. Dieser Zeitzuschlag lässt sich im Schnittpunkt der Spalte für das Oberflächenintervall mit der Zeile für die Tauchtiefe des Wiederholungstauchganges ablesen. Der Zeitzuschlag wird ausschließlich durch die Kenndaten des Wiederholungstauchganges vorgegeben, die Kenndaten des vorangegangenen Tauchganges werden durch den Vermerk in der letzten Spalte der Tabelle 2 bzw. 3 berücksichtigt.

Berechnungsbeispiel:

1. Tauchgang:	(33 m Tauchtiefe) (35 min Tauchzeit) = Wiederholungstauchgang möglich
Wiederholungstauchgang:	30 m Tauchtiefe 30 min Tauchzeit 90 min Oberflächenintervall
aus Tabelle 6:	25 min Zeitzuschlag = rechnerische Tauchzeit: 55 min
aus Tabelle 2:	Austauschzeit 54:45 min

Anmerkung: Die Werte in Klammern sind für die Ermittlung nicht erforderlich, sie dienen als Vergleichszahlen zur Berechnung in Abschnitt 9.3.

- 9.3 Abweichend von Abschnitt 9.2 ist die Ermittlung der Austauschzeiten auch nach folgendem Muster möglich:

Die beiden durchgeführten Tauchgänge werden zu einem zusammengefasst, indem die Einzelzeiten zusammengezählt werden und die im Verlauf beider Tauchgänge größte erreichte Tiefe angesetzt wird. Die Ermittlung der Austauschzeit erfolgt mit Hilfe der Tabellen 2 oder 3.

Berechnungsbeispiel:

1. Tauchgang:	(33 m Tauchtiefe) (35 min Tauchzeit) = Wiederholungstauchgang möglich aus Tabelle 2: Austauschzeit 22:15 min
Wiederholungstauchgang:	30 m Wassertiefe 30 min Tauchzeit (90 min Oberflächenintervall) = rechnerische Tauchzeit: 65 min = rechnerische Tauchtiefe 33 m

aus Tabelle 2: Austauschzeit 91:45 min

Anmerkung: Die Werte in Klammern sind für die Ermittlung nicht erforderlich, sie dienen als Vergleichszahlen zur Berechnung in Abschnitt 9.2.

Tabelle 1: Maximale Aufenthaltszeit unter Wasser bei Tauchtiefen von weniger als 12 m (in Minuten) (siehe § 16)

Tauchtiefe (m)	Oberflächenintervall* (in Stunden)		
	12	6	4
7,5	360	360	360
9,0	360	330	300
10,5	270	250	240

*) Oberflächenintervall ist die Zeit zwischen Beendigung der Dekompression des ersten Tauchganges und Beginn des Wiederholungstauchganges.

Tabelle 2: Drucklufttabelle

Tauchtiefe 12 m

Tauchzeit (min)	Aufstieg bis zur ersten Austauchstufe (min:sec)	Haltezeiten während des Austauschens auf den Austauschstufen (min)						Gesamtzeit der Dekompression (min:sec)	Wiederholungs- Tauchgang möglich
		18 m	15 m	12 m	9 m	6 m	3 m		
165	1:00	–	–	–	–	–	–	1:00	Ja
170	0:45	–	–	–	–	–	3	3:45	Ja
180	0:45	–	–	–	–	–	5	5:45	Ja
210	0:45	–	–	–	–	–	10	10:45	Nein
240	0:45	–	–	–	–	–	15	15:45	Nein
270	0:45	–	–	–	–	–	25	25:45	Nein
300	0:45	–	–	–	–	–	30	30:45	Nein
330	0:45	–	–	–	–	–	35	35:45	Nein
360	0:45	–	–	–	–	–	40	40:45	Nein

BGV C23

Tauchtiefe 15 m

Tauchzeit (min)	Aufstieg bis zur ersten Austauchstufe (min:sec)	Haltezeiten während des Austauschens auf den Austauschstufen (min)						Gesamtzeit der Dekompression (min:sec)	Wiederholungs- Tauchgang möglich
		18 m	15 m	12 m	9 m	6 m	3 m		
80	1:15	—	—	—	—	—	—	1:15	Ja
90	1:00	—	—	—	—	—	3	4:00	Ja
100	1:00	—	—	—	—	—	5	6:00	Ja
110	1:00	—	—	—	—	—	7	8:00	Ja
120	1:00	—	—	—	—	—	12	13:00	Ja
130	1:00	—	—	—	—	—	15	16:00	Ja
140	1:00	—	—	—	—	—	20	21:00	Ja
150	1:00	—	—	—	—	—	25	26:00	Ja
160	1:00	—	—	—	—	—	25	26:00	Nein
170	1:00	—	—	—	—	—	30	31:00	Nein
180	1:00	—	—	—	—	—	35	36:00	Nein
210	1:00	—	—	—	—	—	45	46:00	Nein
240	1:00	—	—	—	—	—	60	61:00	Nein
270	1:00	—	—	—	—	—	70	71:00	Nein

Tauchtiefe 18 m

Tauchzeit (min)	Aufstieg bis zur ersten Austauchstufe (min:sec)	Haltezeiten während des Austauschens auf den Austauschstufen (min)						Gesamtzeit der Dekompression (min:sec)	Wiederholungs- Tauchgang möglich
		18 m	15 m	12 m	9 m	6 m	3 m		
50	1:30	—	—	—	—	—	—	1:30	Ja
55	1:15	—	—	—	—	—	3	4:15	Ja
60	1:15	—	—	—	—	—	5	6:15	Ja
70	1:15	—	—	—	—	—	7	8:15	Ja
80	1:15	—	—	—	—	—	15	16:15	Ja
90	1:15	—	—	—	—	—	20	21:15	Ja
100	1:15	—	—	—	—	—	25	26:15	Ja
110	1:15	—	—	—	—	—	30	31:15	Ja
120	1:15	—	—	—	—	—	35	36:15	Ja
130	1:00	—	—	—	—	3	40	44:00	Ja
140	1:00	—	—	—	—	5	45	51:00	Ja
150	1:00	—	—	—	—	7	50	58:00	Ja
160	1:00	—	—	—	—	10	50	61:00	Ja
170	1:00	—	—	—	—	12	55	68:00	Ja
180	1:00	—	—	—	—	15	60	76:00	Nein
210	1:00	—	—	—	—	20	70	91:00	Nein

Tauchtiefe 21 m

Tauchzeit (min)	Aufstieg bis zur ersten Austauchstufe (min:sec)	Haltezeiten während des Austauschens auf den Austauschstufen (min)						Gesamtzeit der Dekompression (min:sec)	Wiederholungs- Tauchgang möglich
		18 m	15 m	12 m	9 m	6 m	3 m		
35	1:45	—	—	—	—	—	—	1:45	Ja
40	1:30	—	—	—	—	—	3	4:30	Ja
45	1:30	—	—	—	—	—	5	6:30	Ja
50	1:30	—	—	—	—	—	7	8:30	Ja
60	1:30	—	—	—	—	—	15	16:30	Ja
70	1:30	—	—	—	—	—	20	21:30	Ja
80	1:15	—	—	—	—	3	25	29:15	Ja
90	1:15	—	—	—	—	5	30	36:15	Ja
100	1:15	—	—	—	—	7	35	43:15	Ja
110	1:15	—	—	—	—	10	40	51:15	Ja
120	1:15	—	—	—	—	15	45	61:15	Ja
130	1:15	—	—	—	—	20	50	71:15	Ja
140	1:15	—	—	—	—	25	55	81:15	Ja
150	1:00	—	—	—	3	25	60	89:00	Nein
180	1:00	—	—	—	5	40	75	121:00	Nein

Tauchtiefe 24 m

Tauchzeit (min)	Aufstieg bis zur ersten Austauchstufe (min:sec)	Haltezeiten während des Austauschens auf den Austauschstufen (min)						Gesamtzeit der Dekompression (min:sec)	Wiederholungs- Tauchgang möglich
		18 m	15 m	12 m	9 m	6 m	3 m		
25	2:00	—	—	—	—	—	—	2:00	Ja
30	1:45	—	—	—	—	—	3	4:45	Ja
35	1:45	—	—	—	—	—	5	6:45	Ja
40	1:45	—	—	—	—	—	7	8:45	Ja
45	1:45	—	—	—	—	—	10	11:45	Ja
50	1:45	—	—	—	—	—	15	16:45	Ja
60	1:30	—	—	—	—	3	20	24:30	Ja
70	1:30	—	—	—	—	5	30	36:30	Ja
80	1:30	—	—	—	—	10	35	46:30	Ja
90	1:30	—	—	—	—	15	40	56:30	Ja
100	1:15	—	—	—	3	20	45	69:15	Ja
110	1:15	—	—	—	3	25	50	79:15	Ja
120	1:15	—	—	—	3	30	60	94:15	Ja
130	1:15	—	—	—	5	30	65	101:15	Ja
140	1:15	—	—	—	10	35	70	116:15	Nein
150	1:15	—	—	—	10	40	75	126:15	Nein

BGV C23

Tauchtiefe 27 m

Tauchzeit (min)	Aufstieg bis zur ersten Austauchstufe (min:sec)	Haltezeiten während des Austauschens auf den Austauschstufen (min)						Gesamtzeit der Dekompression (min:sec)	Wiederholungs- Tauchgang möglich
		18 m	15 m	12 m	9 m	6 m	3 m		
20	2:15	—	—	—	—	—	—	2:15	Ja
25	2:00	—	—	—	—	—	3	5:00	Ja
30	2:00	—	—	—	—	—	5	7:00	Ja
35	2:00	—	—	—	—	—	10	12:00	Ja
40	1:45	—	—	—	—	3	12	16:45	Ja
45	1:45	—	—	—	—	3	15	19:45	Ja
50	1:45	—	—	—	—	5	20	26:45	Ja
60	1:45	—	—	—	—	7	30	38:45	Ja
70	1:45	—	—	—	3	12	35	51:45	Ja
80	1:30	—	—	—	3	17	40	61:30	Ja
90	1:30	—	—	—	5	25	50	81:30	Ja
100	1:30	—	—	—	10	30	55	96:30	Ja
110	1:30	—	—	—	12	30	65	108:30	Ja
120	1:30	—	—	—	15	35	70	121:30	Ja
130	1:15	—	—	3	20	40	75	139:15	Nein

Tauchtiefe 30 m

Tauchzeit (min)	Aufstieg bis zur ersten Austauchstufe (min:sec)	Haltezeiten während des Austauschens auf den Austauschstufen (min)						Gesamtzeit der Dekompression (min:sec)	Wiederholungs- Tauchgang möglich
		18 m	15 m	12 m	9 m	6 m	3 m		
15	2:30	—	—	—	—	—	—	2:30	Ja
20	2:15	—	—	—	—	—	3	5:15	Ja
25	2:15	—	—	—	—	—	5	7:15	Ja
30	2:15	—	—	—	—	—	10	12:15	Ja
35	2:00	—	—	—	—	3	12	17:00	Ja
40	2:00	—	—	—	—	5	17	24:00	Ja
45	2:00	—	—	—	—	7	20	29:00	Ja
50	2:00	—	—	—	—	10	25	37:00	Ja
60	1:45	—	—	—	3	15	35	54:45	Ja
70	1:45	—	—	—	5	20	40	66:45	Ja
80	1:45	—	—	—	10	25	50	86:45	Ja
90	1:30	—	—	3	12	30	60	106:30	Ja
100	1:30	—	—	3	17	35	65	121:30	Ja
110	1:30	—	—	3	20	40	75	139:30	Nein

Tauchtiefe 33 m

Tauchzeit (min)	Aufstieg bis zur ersten Austauchstufe (min:sec)	Haltezeiten während des Austauschens auf den Austauschstufen (min)						Gesamtzeit der Dekompression (min:sec)	Wiederholungs- Tauchgang möglich
		18 m	15 m	12 m	9 m	6 m	3 m		
12	2:45	—	—	—	—	—	—	2:45	Ja
15	2:30	—	—	—	—	—	3	5:30	Ja
20	2:30	—	—	—	—	—	5	7:30	Ja
25	2:15	—	—	—	—	3	7	12:15	Ja
30	2:15	—	—	—	—	3	12	17:15	Ja
35	2:15	—	—	—	—	5	15	22:15	Ja
40	2:00	—	—	—	3	7	20	32:00	Ja
45	2:00	—	—	—	3	10	25	40:00	Ja
50	2:00	—	—	—	5	15	30	52:00	Ja
60	2:00	—	—	—	10	20	40	72:00	Ja
70	1:45	—	—	3	12	25	50	91:45	Ja
80	1:45	—	—	3	15	30	60	109:45	Ja
90	1:45	—	—	5	20	35	65	126:45	Ja
100	1:45	—	—	10	25	40	75	151:45	Nein

Tauchtiefe 36 m

Tauchzeit (min)	Aufstieg bis zur ersten Austauchstufe (min:sec)	Haltezeiten während des Austauschens auf den Austauschstufen (min)						Gesamtzeit der Dekompression (min:sec)	Wiederholungs- Tauchgang möglich
		18 m	15 m	12 m	9 m	6 m	3 m		
10	3:00	—	—	—	—	—	—	3:00	Ja
15	2:45	—	—	—	—	—	3	5:45	Ja
20	2:45	—	—	—	—	—	7	9:45	Ja
25	2:30	—	—	—	—	3	12	17:30	Ja
30	2:30	—	—	—	—	5	17	24:30	Ja
35	2:15	—	—	—	3	10	20	35:15	Ja
40	2:15	—	—	—	3	12	25	42:15	Ja
45	2:15	—	—	—	5	15	30	52:15	Ja
50	2:00	—	—	3	7	20	35	67:00	Ja
60	2:00	—	—	3	12	25	45	87:00	Ja
70	2:00	—	—	5	15	30	55	107:00	Ja
80	2:00	—	—	7	20	35	65	129:00	Ja
90	1:45	—	3	12	25	40	75	156:45	Nein

BGV C23

Tauchtiefe 39 m

Tauchzeit (min)	Aufstieg bis zur ersten Austauchstufe (min:sec)	Haltezeiten während des Austauschs auf den Austauschstufen (min)						Gesamtzeit der Dekompression (min:sec)	Wiederholungs- Tauchgang möglich
		18 m	15 m	12 m	9 m	6 m	3 m		
8	3:15	—	—	—	—	—	—	3:15	Ja
10	3:00	—	—	—	—	—	3	6:00	Ja
15	3:00	—	—	—	—	—	5	8:00	Ja
20	2:45	—	—	—	—	3	7	12:45	Ja
25	2:45	—	—	—	—	5	15	22:45	Ja
30	2:30	—	—	—	3	7	20	32:30	Ja
35	2:30	—	—	—	5	10	25	42:30	Ja
40	2:15	—	—	3	7	15	30	57:15	Ja
45	2:15	—	—	3	10	20	35	70:15	Ja
50	2:15	—	—	3	10	25	45	85:15	Ja
60	2:15	—	—	5	15	30	55	107:15	Ja
70	2:00	—	3	10	20	35	65	135:00	Ja
80	2:00	—	3	12	25	40	75	157:00	Nein

Tauchtiefe 42 m

Tauchzeit (min)	Aufstieg bis zur ersten Austauchstufe (min:sec)	Haltezeiten während des Austauschs auf den Austauschstufen (min)						Gesamtzeit der Dekompression (min:sec)	Wiederholungs- Tauchgang möglich
		18 m	15 m	12 m	9 m	6 m	3 m		
7	3:30	—	—	—	—	—	—	3:30	Ja
10	3:15	—	—	—	—	—	3	6:15	Ja
15	3:00	—	—	—	—	3	5	11:00	Ja
20	3:00	—	—	—	—	3	12	18:00	Ja
25	2:45	—	—	—	3	7	17	29:45	Ja
30	2:45	—	—	—	5	10	25	42:45	Ja
35	2:30	—	—	3	7	15	30	57:30	Ja
40	2:30	—	—	3	10	20	35	70:30	Ja
45	2:30	—	—	5	12	25	40	84:30	Ja
50	2:30	—	—	5	15	25	45	92:30	Ja
60	2:15	—	3	10	17	30	60	122:15	Ja
70	2:15	—	5	12	25	40	75	159:15	Nein

Tauchtiefe 45 m

Tauchzeit (min)	Aufstieg bis zur ersten Austauchstufe (min:sec)	Haltezeiten während des Austauschens auf den Austauschstufen (min)						Gesamtzeit der Dekompression (min:sec)	Wiederholungs- Tauchgang möglich
		18 m	15 m	12 m	9 m	6 m	3 m		
6	3:45	—	—	—	—	—	—	3:45	Ja
10	3:30	—	—	—	—	—	3	6:30	Ja
15	3:15	—	—	—	—	3	7	13:15	Ja
20	3:00	—	—	—	3	5	12	23:00	Ja
25	3:00	—	—	—	3	7	20	33:00	Ja
30	2:45	—	—	3	5	12	25	47:45	Ja
35	2:45	—	—	3	7	15	30	57:45	Ja
40	2:45	—	—	5	10	20	40	77:45	Ja
45	2:30	—	3	5	12	25	45	92:30	Ja
50	2:30	—	3	7	15	30	55	112:30	Ja
60	2:15	3	5	12	20	35	65	142:15	Nein

Tauchtiefe 48 m

Tauchzeit (min)	Aufstieg bis zur ersten Austauchstufe (min:sec)	Haltezeiten während des Austauschens auf den Austauschstufen (min)						Gesamtzeit der Dekompression (min:sec)	Wiederholungs- Tauchgang möglich
		18 m	15 m	12 m	9 m	6 m	3 m		
5	4:00	—	—	—	—	—	—	4:00	Ja
10	3:45	—	—	—	—	—	5	8:45	Ja
15	3:30	—	—	—	—	3	7	13:30	Ja
20	3:15	—	—	—	3	7	15	28:15	Ja
25	3:15	—	—	—	5	10	20	38:15	Ja
30	3:00	—	—	3	7	15	30	58:00	Ja
35	3:00	—	—	5	10	20	35	73:00	Ja
40	2:45	—	3	7	15	25	45	97:45	Ja
45	2:45	—	5	10	17	30	50	114:45	Ja
50	2:30	3	5	10	20	30	60	130:30	Ja
60	2:30	3	7	15	25	40	75	167:30	Nein

BGV C23

Tauchtiefe 50 m

Tauchzeit (min)	Aufstieg bis zur ersten Austauchstufe (min:sec)	Haltezeiten während des Austauchens auf den Austauschstufen (min)						Gesamtzeit der Dekompression (min:sec)	Wiederholungs- Tauchgang möglich
		18 m	15 m	12 m	9 m	6 m	3 m		
5	4:15	–	–	–	–	–	–	4:15	Ja
10	3:45	–	–	–	–	3	5	11:45	Ja
15	3:30	–	–	–	3	5	12	23:30	Ja
20	3:30	–	–	–	5	7	17	32:30	Ja
25	3:15	–	–	3	5	12	25	48:15	Ja
30	3:15	–	–	5	7	15	35	65:15	Ja
35	3:00	–	3	5	10	20	40	81:00	Ja
40	3:00	–	5	7	15	25	50	105:00	Ja
45	2:45	3	5	10	17	30	55	122:45	Ja
50	2:45	3	7	12	20	35	65	144:45	Nein

Tauchtiefe 54 m

Tauchzeit (min)	Aufstieg bis zur ersten Austauchstufe (min:sec)	Haltezeiten während des Austauchens auf den Austauschstufen (min)						Gesamtzeit der Dekompression (min:sec)	Wiederholungs- Tauchgang möglich
		18 m	15 m	12 m	9 m	6 m	3 m		
5	4:15	–	–	–	–	–	3	7:15	Nein
10	4:00	–	–	–	–	3	7	14:00	Nein
15	3:45	–	–	–	3	5	12	23:45	Nein
20	3:30	–	–	3	5	10	17	38:30	Nein
25	3:30	–	–	5	7	15	30	60:30	Nein
30	3:15	–	3	5	10	20	35	76:15	Nein
35	3:15	–	5	7	12	25	45	97:15	Nein
40	3:00	3	5	10	15	30	55	121:00	Nein
45	3:00	5	7	12	20	35	60	142:00	Nein

Tauchtiefe 57 m

Tauchzeit (min)	Aufstieg bis zur ersten Austauchstufe (min:sec)	Haltezeiten während des Austauchens auf den Austauschstufen (min)						Gesamtzeit der Dekompression (min:sec)	Wiederholungs- Tauchgang möglich
		18 m	15 m	12 m	9 m	6 m	3 m		
5	4:30	–	–	–	–	–	3	7:15	Nein
10	4:15	–	–	–	–	3	7	14:15	Nein
15	4:00	–	–	–	3	7	15	29:00	Nein
20	3:45	–	–	3	5	10	20	41:45	Nein
25	3:30	–	3	5	7	15	30	63:30	Nein
30	3:30	–	5	7	10	20	40	83:30	Nein
35	3:15	3	5	7	15	25	50	108:15	Nein
40	3:15	3	7	10	20	30	60	133:15	Nein

Tauchtiefe 60 m

Tauchzeit (min)	Aufstieg bis zur ersten Austauchstufe (min:sec)	Haltezeiten während des Austauschens auf den Austauschstufen (min)						Gesamtzeit der Dekompression (min:sec)	Wiederholungs- Tauchgang möglich
		18 m	15 m	12 m	9 m	6 m	3 m		
5	4:45	—	—	—	—	—	5	9:45	Nein
10	4:15	—	—	—	3	5	7	19:15	Nein
15	4:00	—	—	3	5	7	15	34:00	Nein
20	4:00	—	—	5	7	12	25	53:00	Nein
25	3:45	—	3	5	10	20	35	76:45	Nein
30	3:30	3	5	7	12	25	45	100:30	Nein
35	3:30	3	5	10	15	30	55	121:30	Nein

Tabelle 3: Sauerstofftabelle (Austauschen mit Sauerstoffatmung)

Tauchtiefe 12 m

Tauchzeit (min)	Aufstieg bis zur ersten Austauchstufe (min:sec)	Haltezeiten während des Austauschens auf den Austauschstufen (min)						Gesamtzeit der Dekompression (min:sec)	Wiederholungs- Tauchgang möglich
		Luft		Luft		Sauerstoff			
		21 m	18 m	15 m	12 m	9 m	6 m		
180	0:30	—	—	—	—	—	3	3:30	Ja
210	0:30	—	—	—	—	—	5	5:30	Nein
240	0:30	—	—	—	—	—	10	10:30	Nein
270	0:30	—	—	—	—	—	15	15:30	Nein
300	0:30	—	—	—	—	—	20	20:30	Nein
330	0:30	—	—	—	—	—	20	20:30	Nein
360	0:30	—	—	—	—	—	25	25:30	Nein

BGV C23

Tauchtiefe 15 m

Tauchzeit (min)	Aufstieg bis zur ersten Austauchstufe (min:sec)	Haltezeiten während des Austauschens auf den Austauschstufen (min)						Gesamtzeit der Dekompression (min:sec)	Wiederholungs- Tauchgang möglich
		Luft 21 m	Luft 18 m	Luft 15 m	Luft 12 m	Luft 9 m	Sauer- stoff 6 m		
90	0:45	–	–	–	–	–	3	3:45	Ja
100	0:45	–	–	–	–	–	3	3:45	Ja
110	0:45	–	–	–	–	–	5	5:45	Ja
120	0:45	–	–	–	–	–	7	7:45	Ja
130	0:45	–	–	–	–	–	7	7:45	Ja
140	0:45	–	–	–	–	–	10	10:45	Ja
150	0:45	–	–	–	–	–	15	15:45	Ja
180	0:45	–	–	–	–	–	20	20:45	Nein
210	0:45	–	–	–	–	–	25	25:45	Nein
240	0:45	–	–	–	–	–	30	30:45	Nein
270	0:45	–	–	–	–	–	35	35:45	Nein
300	0:45	–	–	–	–	–	45	45:45	Nein

Tauchtiefe 18 m

Tauchzeit (min)	Aufstieg bis zur ersten Austauchstufe (min:sec)	Haltezeiten während des Austauschens auf den Austauschstufen (min)						Gesamtzeit der Dekompression (min:sec)	Wiederholungs- Tauchgang möglich
		Luft 21 m	Luft 18 m	Luft 15 m	Luft 12 m	Luft 9 m	Sauer- stoff 6 m		
60	1:00	–	–	–	–	–	3	4:00	Ja
70	1:00	–	–	–	–	–	5	6:00	Ja
80	1:00	–	–	–	–	–	7	8:00	Ja
90	1:00	–	–	–	–	–	10	11:00	Ja
100	1:00	–	–	–	–	–	15	16:00	Ja
110	1:00	–	–	–	–	–	15	16:00	Ja
120	1:00	–	–	–	–	–	20	21:00	Ja
130	1:00	–	–	–	–	–	25	26:00	Ja
140	1:00	–	–	–	–	–	30	31:00	Ja
150	1:00	–	–	–	–	–	35	36:00	Ja
180	1:00	–	–	–	–	–	40	41:00	Nein
210	1:00	–	–	–	–	–	50	51:00	Nein
240	1:00	–	–	–	–	–	60	61:00	Nein

Tauchtiefe 21 m

Tauchzeit (min)	Aufstieg bis zur ersten Austauchstufe (min:sec)	Haltezeiten während des Austauschens auf den Austauschstufen (min)						Gesamtzeit der Dekompression (min:sec)	Wiederholungs- Tauchgang möglich
		Luft	Luft	Luft	Luft	Luft	Sauer- stoff 6 m		
		21 m	18 m	15 m	12 m	9 m			
40	1:15	—	—	—	—	—	3	4:15	Ja
45	1:15	—	—	—	—	—	3	4:15	Ja
50	1:15	—	—	—	—	—	5	6:15	Ja
60	1:15	—	—	—	—	—	7	8:15	Ja
70	1:15	—	—	—	—	—	10	11:15	Ja
80	1:15	—	—	—	—	—	15	16:15	Ja
90	1:15	—	—	—	—	—	20	21:15	Ja
100	1:15	—	—	—	—	—	25	26:15	Ja
110	1:15	—	—	—	—	—	25	26:15	Ja
120	1:15	—	—	—	—	—	30	31:15	Ja
130	1:15	—	—	—	—	—	35	36:15	Ja
140	1:15	—	—	—	—	—	40	41:15	Ja
150	1:00	—	—	—	—	3	45	49:00	Nein
180	1:00	—	—	—	—	5	60	66:00	Nein
210	1:00	—	—	—	—	5	70	76:00	Nein

Tauchtiefe 24 m

Tauchzeit (min)	Aufstieg bis zur ersten Austauchstufe (min:sec)	Haltezeiten während des Austauschens auf den Austauschstufen (min)						Gesamtzeit der Dekompression (min:sec)	Wiederholungs- Tauchgang möglich
		Luft	Luft	Luft	Luft	Luft	Sauer- stoff 6 m		
		21 m	18 m	15 m	12 m	9 m			
30	1:30	—	—	—	—	—	3	4:30	Ja
35	1:30	—	—	—	—	—	3	4:30	Ja
40	1:30	—	—	—	—	—	5	6:30	Ja
45	1:30	—	—	—	—	—	5	6:30	Ja
50	1:30	—	—	—	—	—	7	8:30	Ja
60	1:30	—	—	—	—	—	15	16:30	Ja
70	1:30	—	—	—	—	—	20	21:30	Ja
80	1:30	—	—	—	—	—	25	26:30	Ja
90	1:30	—	—	—	—	—	30	31:30	Ja
100	1:15	—	—	—	—	3	35	39:15	Ja
110	1:15	—	—	—	—	3	40	44:15	Ja
120	1:15	—	—	—	—	3	45	49:15	Ja
130	1:15	—	—	—	—	5	50	56:15	Ja
140	1:15	—	—	—	—	10	55	66:15	Nein
150	1:15	—	—	—	—	10	60	71:15	Nein
180	1:00	—	—	—	3	20	75	99:00	Nein

BGV C23

Tauchtiefe 27 m

Tauchzeit (min)	Aufstieg bis zur ersten Austauchstufe (min:sec)	Haltezeiten während des Austauschens auf den Austauschstufen (min)						Gesamtzeit der Dekompression (min:sec)	Wiederholungs- Tauchgang möglich
		Luft		Luft		Luft	Sauer- stoff		
		21 m	18 m	15 m	12 m				
25	1:45	—	—	—	—	—	3	4:45	Ja
30	1:45	—	—	—	—	—	3	4:45	Ja
35	1:45	—	—	—	—	—	5	6:45	Ja
40	1:45	—	—	—	—	—	7	8:45	Ja
45	1:45	—	—	—	—	—	10	11:45	Ja
50	1:45	—	—	—	—	—	15	16:45	Ja
60	1:45	—	—	—	—	—	20	21:45	Ja
70	1:30	—	—	—	—	3	25	29:30	Ja
80	1:30	—	—	—	—	3	30	34:30	Ja
90	1:30	—	—	—	—	5	40	46:30	Ja
100	1:30	—	—	—	—	10	45	56:30	Ja
110	1:30	—	—	—	—	12	50	63:30	Ja
120	1:30	—	—	—	—	15	55	71:30	Ja
130	1:00	—	—	—	3	20	60	84:00	Nein
140	1:00	—	—	—	3	25	65	94:00	Nein
150	1:00	—	—	—	3	25	70	99:00	Nein

Tauchtiefe 30 m

Tauchzeit (min)	Aufstieg bis zur ersten Austauchstufe (min:sec)	Haltezeiten während des Austauschens auf den Austauschstufen (min)						Gesamtzeit der Dekompression (min:sec)	Wiederholungs- Tauchgang möglich
		Luft		Luft		Luft	Sauer- stoff		
		21 m	18 m	15 m	12 m				
20	2:00	—	—	—	—	—	3	5:00	Ja
25	2:00	—	—	—	—	—	3	5:00	Ja
30	2:00	—	—	—	—	—	5	7:00	Ja
35	2:00	—	—	—	—	—	7	9:00	Ja
40	2:00	—	—	—	—	—	15	17:00	Ja
45	2:00	—	—	—	—	—	15	17:00	Ja
50	2:00	—	—	—	—	—	20	22:00	Ja
60	1:45	—	—	—	—	3	30	34:45	Ja
70	1:45	—	—	—	—	5	35	41:45	Ja
80	1:45	—	—	—	—	10	40	51:45	Ja
90	1:30	—	—	—	3	12	45	61:30	Ja
100	1:30	—	—	—	3	17	50	71:30	Ja
110	1:30	—	—	—	3	20	60	84:30	Nein
120	1:30	—	—	—	5	25	65	96:30	Nein
130	1:30	—	—	—	7	30	70	108:30	Nein
140	1:15	—	—	3	10	30	80	124:15	Nein

Tauchtiefe 33 m

Tauchzeit (min)	Aufstieg bis zur ersten Austauchstufe (min:sec)	Haltezeiten während des Austauschens auf den Austauschstufen (min)						Gesamtzeit der Dekompression (min:sec)	Wiederholungs- Tauchgang möglich
		Luft 21 m	Luft 18 m	Luft 15 m	Luft 12 m	Luft 9 m	Sauer- stoff 6 m		
15	2:15	—	—	—	—	—	3	5:15	Ja
20	2:15	—	—	—	—	—	3	5:15	Ja
25	2:15	—	—	—	—	—	5	7:15	Ja
30	2:15	—	—	—	—	—	7	9:15	Ja
35	2:15	—	—	—	—	—	10	12:15	Ja
40	2:00	—	—	—	—	3	15	20:00	Ja
45	2:00	—	—	—	—	3	20	25:00	Ja
50	2:00	—	—	—	—	5	30	37:00	Ja
60	2:00	—	—	—	—	10	35	47:00	Ja
70	1:45	—	—	—	3	12	40	56:45	Ja
80	1:45	—	—	—	3	15	45	64:45	Ja
90	1:45	—	—	—	5	20	50	76:45	Ja
100	1:45	—	—	—	10	25	60	96:45	Nein
110	1:30	—	—	3	12	25	65	106:30	Nein
120	1:30	—	—	3	15	30	75	124:30	Nein

Tauchtiefe 36 m

Tauchzeit (min)	Aufstieg bis zur ersten Austauchstufe (min:sec)	Haltezeiten während des Austauschens auf den Austauschstufen (min)						Gesamtzeit der Dekompression (min:sec)	Wiederholungs- Tauchgang möglich
		Luft 21 m	Luft 18 m	Luft 15 m	Luft 12 m	Luft 9 m	Sauer- stoff 6 m		
15	2:30	—	—	—	—	—	3	5:30	Ja
20	2:30	—	—	—	—	—	5	7:30	Ja
25	2:30	—	—	—	—	—	7	9:30	Ja
30	2:30	—	—	—	—	—	15	17:30	Ja
35	2:15	—	—	—	—	3	15	20:15	Ja
40	2:15	—	—	—	—	3	20	25:15	Ja
45	2:15	—	—	—	—	5	30	37:15	Ja
50	2:15	—	—	—	3	5	35	45:15	Ja
60	2:00	—	—	—	3	12	40	57:00	Ja
70	2:00	—	—	—	5	15	45	67:00	Ja
80	2:00	—	—	—	7	20	55	84:00	Ja
90	1:45	—	—	3	12	25	60	101:45	Nein
100	1:45	—	—	3	15	30	70	119:45	Nein
110	1:45	—	—	5	20	30	80	136:45	Nein

BGV C23

Tauchtiefe 39 m

Tauchzeit (min)	Aufstieg bis zur ersten Austauchstufe (min:sec)	Haltezeiten während des Austauschens auf den Austauschstufen (min)						Gesamtzeit der Dekompression (min:sec)	Wiederholungs- Tauchgang möglich
		Luft 21 m	Luft 18 m	Luft 15 m	Luft 12 m	Luft 9 m	Sauer- stoff 6 m		
10	2:45	–	–	–	–	–	3	5:45	Ja
15	2:45	–	–	–	–	–	3	5:45	Ja
20	2:45	–	–	–	–	–	7	9:45	Ja
25	2:45	–	–	–	–	–	10	12:45	Ja
30	2:30	–	–	–	–	3	15	20:30	Ja
35	2:30	–	–	–	–	5	20	27:30	Ja
40	2:15	–	–	–	3	7	25	37:15	Ja
45	2:15	–	–	–	3	10	30	45:15	Ja
50	2:15	–	–	–	3	10	35	50:15	Ja
60	2:15	–	–	–	5	15	45	67:15	Ja
70	2:00	–	–	3	10	20	50	85:00	Ja
80	2:00	–	–	3	12	25	60	102:00	Nein
90	2:00	–	–	5	15	30	70	122:00	Nein
100	1:45	–	3	7	20	30	80	141:45	Nein

Tauchtiefe 42 m

Tauchzeit (min)	Aufstieg bis zur ersten Austauchstufe (min:sec)	Haltezeiten während des Austauschens auf den Austauschstufen (min)						Gesamtzeit der Dekompression (min:sec)	Wiederholungs- Tauchgang möglich
		Luft 21 m	Luft 18 m	Luft 15 m	Luft 12 m	Luft 9 m	Sauer- stoff 6 m		
10	3:00	–	–	–	–	–	3	6:00	Ja
15	3:00	–	–	–	–	–	5	8:00	Ja
20	3:00	–	–	–	–	–	10	13:00	Ja
25	2:45	–	–	–	–	3	15	20:45	Ja
30	2:45	–	–	–	–	5	20	27:45	Ja
35	2:30	–	–	–	3	7	25	37:30	Ja
40	2:30	–	–	–	3	10	30	45:30	Ja
45	2:30	–	–	–	3	12	35	52:30	Ja
50	2:15	–	–	–	5	15	40	62:15	Ja
60	2:15	–	–	3	10	17	50	82:15	Ja
70	2:15	–	–	5	12	25	60	104:15	Nein
80	2:00	–	3	7	15	25	70	122:00	Nein
90	2:00	–	3	12	20	30	80	147:00	Nein

Tauchtiefe 45 m

Tauchzeit (min)	Aufstieg bis zur ersten Austauchstufe (min:sec)	Haltezeiten während des Austauschens auf den Austauschstufen (min)						Gesamtzeit der Dekompression (min:sec)	Wiederholungs- Tauchgang möglich
		Luft 21 m	Luft 18 m	Luft 15 m	Luft 12 m	Luft 9 m	Sauer- stoff 6 m		
10	3:15	—	—	—	—	—	3	6:15	Ja
15	3:15	—	—	—	—	—	7	10:15	Ja
20	3:00	—	—	—	—	3	10	16:00	Ja
25	3:00	—	—	—	—	3	15	21:00	Ja
30	2:45	—	—	—	3	5	20	30:45	Ja
35	2:45	—	—	—	3	7	25	37:45	Ja
40	2:45	—	—	—	5	10	35	52:45	Ja
45	2:30	—	—	3	5	12	45	67:30	Ja
50	2:30	—	—	3	7	15	50	77:30	Ja
60	2:15	—	3	5	12	20	55	97:15	Nein
70	2:15	—	3	7	15	25	65	117:15	Nein
80	2:15	—	3	12	20	30	75	142:15	Nein

Tauchtiefe 48 m

Tauchzeit (min)	Aufstieg bis zur ersten Austauchstufe (min:sec)	Haltezeiten während des Austauschens auf den Austauschstufen (min)						Gesamtzeit der Dekompression (min:sec)	Wiederholungs- Tauchgang möglich
		Luft 21 m	Luft 18 m	Luft 15 m	Luft 12 m	Luft 9 m	Sauer- stoff 6 m		
10	3:30	—	—	—	—	—	3	6:30	Ja
15	3:30	—	—	—	—	—	7	10:30	Ja
20	3:15	—	—	—	—	3	15	21:15	Ja
25	3:15	—	—	—	—	5	20	28:15	Ja
30	3:00	—	—	—	3	7	25	38:00	Ja
35	3:00	—	—	—	5	10	30	48:00	Ja
40	2:45	—	—	3	7	15	35	62:45	Ja
45	2:45	—	—	5	10	17	40	74:45	Ja
50	2:30	—	3	5	10	20	50	90:30	Ja
60	2:30	—	3	7	15	25	60	112:30	Nein
70	2:30	—	5	10	20	30	70	137:30	Nein

BGV C23

Tauchtiefe 50 m

Tauchzeit (min)	Aufstieg bis zur ersten Austauchstufe (min:sec)	Haltezeiten während des Austauschens auf den Austauschstufen (min)						Gesamtzeit der Dekompression (min:sec)	Wiederholungs- Tauchgang möglich
		Luft 21 m	Luft 18 m	Luft 15 m	Luft 12 m	Luft 9 m	Sauer- stoff 6 m		
10	3:45	–	–	–	–	–	5	8:45	Ja
15	3:30	–	–	–	–	3	10	16:30	Ja
20	3:30	–	–	–	–	3	15	21:30	Ja
25	3:15	–	–	–	3	5	20	31:15	Ja
30	3:15	–	–	–	5	7	25	40:15	Ja
35	3:00	–	–	3	5	10	30	51:00	Ja
40	3:00	–	–	5	7	15	40	70:00	Ja
45	2:45	–	3	5	10	20	45	85:45	Ja
50	2:45	–	3	7	15	20	50	97:45	Nein
60	2:45	–	5	10	15	25	65	122:45	Nein
70	2:30	3	7	12	20	35	80	159:30	Nein

Tauchtiefe 54 m

Tauchzeit (min)	Aufstieg bis zur ersten Austauchstufe (min:sec)	Haltezeiten während des Austauschens auf den Austauschstufen (min)						Gesamtzeit der Dekompression (min:sec)	Wiederholungs- Tauchgang möglich
		Luft 21 m	Luft 18 m	Luft 15 m	Luft 12 m	Luft 9 m	Sauer- stoff 6 m		
5	4:00						3	7:00	Nein
10	4:00	–	–	–	–	–	7	11:00	Nein
15	3:45	–	–	–	–	3	10	16:45	Nein
20	3:30	–	–	–	3	5	15	26:30	Nein
25	3:30	–	–	–	5	7	25	40:30	Nein
30	3:15	–	–	3	5	10	35	56:15	Nein
35	3:15	–	–	3	7	12	40	65:15	Nein
40	3:00	–	3	5	10	15	50	86:00	Nein
45	3:00	–	3	7	12	20	55	100:00	Nein
50	3:00	–	5	10	15	25	65	123:00	Nein
60	2:45	3	7	10	20	30	75	147:45	Nein

Tauchtiefe 57 m

Tauchzeit (min)	Aufstieg bis zur ersten Austauchstufe (min:sec)	Haltezeiten während des Austauschens auf den Austauschstufen (min)						Gesamtzeit der Dekompression (min:sec)	Wiederholungs- Tauchgang möglich
		Luft 21 m	Luft 18 m	Luft 15 m	Luft 12 m	Luft 9 m	Sauer- stoff 6 m		
5	4:15						3	7:15	Nein
10	4:15	–	–	–	–	–	7	11:15	Nein
15	4:00	–	–	–	–	3	15	22:00	Nein
20	3:45	–	–	–	3	5	20	31:45	Nein
25	3:30	–	–	3	5	7	25	43:30	Nein
30	3:30	–	–	3	7	10	35	58:30	Nein
35	3:15	–	3	5	7	15	45	78:15	Nein
40	3:15	–	3	7	10	20	50	93:15	Nein
45	3:00	3	5	7	12	25	55	110:00	Nein
50	3:00	3	5	10	15	25	65	126:00	Nein

Tauchtiefe 60 m

Tauchzeit (min)	Aufstieg bis zur ersten Austauchstufe (min:sec)	Haltezeiten während des Austauschens auf den Austauschstufen (min)						Gesamtzeit der Dekompression (min:sec)	Wiederholungs- Tauchgang möglich
		Luft 21 m	Luft 18 m	Luft 15 m	Luft 12 m	Luft 9 m	Sauer- stoff 6 m		
5	4:30						3	7:30	Nein
10	4:15	–	–	–	–	3	7	14:15	Nein
15	4:00	–	–	–	3	5	15	27:00	Nein
20	4:00	–	–	–	5	7	20	36:00	Nein
25	3:30	–	–	3	5	10	30	51:45	Nein
30	3:30	–	3	5	7	12	40	70:30	Nein
35	3:30	–	3	5	10	15	45	81:30	Nein
40	3:15	3	5	7	15	20	55	108:15	Nein

BGV C23

Tabelle 4: Not-Dekompression

Tauchtiefe 12 m

		Haltezeiten während des Austauchens auf den Austauschstufen (min)							
		im Wasser			Druck		in der Kammer		
Tauchzeit (min)	Aufstieg zur Stufe Gesamtzeit der Dekompression (min:sec)	Luft	Luft	Luft	Zeitraum < als (min)	Sauerstoff 12 m	Sauerstoff 12-0 m		
		15 m	12 m	9 m					an der Oberfläche
180	1:00	—	—	—	3	10	6	20:00	
210	1:00	—	—	—	3	10	6	20:00	
240	1:00	—	—	—	3	10	6	20:00	
270	1:00	—	—	—	3	20	6	30:00	
300	1:00	—	—	—	3	25	6	35:00	
330	1:00	—	—	—	3	25	6	35:00	
360	1:00	—	—	—	3	30	6	40:00	

Tauchtiefe 15 m

		Haltezeiten während des Austauchens auf den Austauschstufen (min)							
		im Wasser			Druck		in der Kammer		
Tauchzeit (min)	Aufstieg zur Stufe Gesamtzeit der Dekompression (min:sec)	Luft	Luft	Luft	Zeitraum < als (min)	Sauerstoff 12 m	Sauerstoff 12-0 m		
		15 m	12 m	9 m					an der Oberfläche
90	1:15	—	—	—	3	10	6	20:15	
100	1:15	—	—	—	3	10	6	20:15	
110	1:15	—	—	—	3	10	6	20:15	
120	1:15	—	—	—	3	10	6	20:15	
130	1:15	—	—	—	3	10	6	20:15	
140	1:15	—	—	—	3	15	6	25:15	
150	1:15	—	—	—	3	20	6	30:15	
180	1:15	—	—	—	3	25	6	35:15	

Tauchtiefe 18 m

		Haltezeiten während des Austauschens auf den Austauschstufen (min)							
		im Wasser			Druck an der Oberfläche	in der Kammer			
Tauchzeit (min)	Aufstieg zur Stufe Gesamtzeit der Dekompression (min:sec)	Luft 15 m	Luft 12 m	Luft 9 m	Zeitraum < als (min)	Sauerstoff 12 m	Sauerstoff 12-0 m	(min:sec)	
60	1:30	—	—	—	3	10	6	20:30	
70	1:30	—	—	—	3	10	6	20:30	
80	1:30	—	—	—	3	10	6	20:30	
90	1:30	—	—	—	3	15	6	25:30	
100	1:30	—	—	—	3	20	6	30:30	
110	1:30	—	—	—	3	25	6	35:30	
120	1:30	—	—	—	3	25	6	35:30	
130	1:30	—	—	—	3	30	6	40:30	
140	1:30	—	—	—	3	40	6	50:30	
150	1:30	—	—	—	3	40	6	50:30	

Tauchtiefe 21 m

		Haltezeiten während des Austauschens auf den Austauschstufen (min)							
		im Wasser			Druck an der Oberfläche	in der Kammer			
Tauchzeit (min)	Aufstieg zur Stufe Gesamtzeit der Dekompression (min:sec)	Luft 15 m	Luft 12 m	Luft 9 m	Zeitraum < als (min)	Sauerstoff 12 m	Sauerstoff 12-0 m	(min:sec)	
40	1:45	—	—	—	3	10	6	20:45	
45	1:45	—	—	—	3	10	6	20:45	
50	1:45	—	—	—	3	10	6	20:45	
60	1:45	—	—	—	3	10	6	20:45	
70	1:45	—	—	—	3	15	6	25:45	
80	1:45	—	—	—	3	20	6	30:45	
90	1:45	—	—	—	3	25	6	35:45	
100	1:45	—	—	—	3	35	6	45:45	
110	1:45	—	—	—	3	40	6	50:45	
120	1:45	—	—	—	3	45	6	55:45	

BGV C23

Tauchtiefe 24 m

		Haltezeiten während des Austauschens auf den Austauschstufen (min)							
		im Wasser			Druck an der Oberfläche	in der Kammer			
Tauchzeit (min)	Aufstieg zur Stufe Gesamtzeit der Dekompression (min:sec)	Luft 15 m	Luft 12 m	Luft 9 m	Zeitraum < als (min)	Sauerstoff 12 m	Sauerstoff 12-0 m	(min:sec)	
30	2:00	—	—	—	3	10	6	21:00	
35	2:00	—	—	—	3	10	6	21:00	
40	2:00	—	—	—	3	10	6	21:00	
45	2:00	—	—	—	3	10	6	21:00	
50	2:00	—	—	—	3	10	6	21:00	
60	2:00	—	—	—	3	15	6	26:00	
70	2:00	—	—	—	3	25	6	36:00	
80	2:00	—	—	—	3	35	6	46:00	
90	2:00	—	—	—	3	40	6	51:00	

Tauchtiefe 27 m

		Haltezeiten während des Austauschens auf den Austauschstufen (min)							
		im Wasser			Druck an der Oberfläche	in der Kammer			
Tauchzeit (min)	Aufstieg zur Stufe Gesamtzeit der Dekompression (min:sec)	Luft 15 m	Luft 12 m	Luft 9 m	Zeitraum < als (min)	Sauerstoff 12 m	Sauerstoff 12-0 m	(min:sec)	
25	2:15	—	—	—	3	10	6	21:15	
30	2:15	—	—	—	3	10	6	21:15	
35	2:15	—	—	—	3	10	6	21:15	
40	2:15	—	—	—	3	10	6	21:15	
45	2:15	—	—	—	3	15	6	26:15	
50	2:15	—	—	—	3	20	6	31:15	
60	2:15	—	—	—	3	30	6	41:15	
70	1:30	—	—	3	3	40	6	53:30	

Tauchtiefe 30 m

		Haltezeiten während des Austauschens auf den Austauschstufen (min)							
		im Wasser			Druck		in der Kammer		
Tauchzeit (min)	Aufstieg zur Stufe Gesamtzeit der Dekompression (min:sec)	Luft 15 m	Luft 12 m	Luft 9 m	Zeitraum < als (min)	Sauerstoff 12 m	Sauerstoff 12-0 m	(min:sec)	
20	2:30	—	—	—	3	10	6	21:30	
25	2:30	—	—	—	3	10	6	21:30	
30	2:30	—	—	—	3	10	6	21:30	
35	2:30	—	—	—	3	15	6	26:30	
40	2:30	—	—	—	3	20	6	31:30	
45	2:30	—	—	—	3	20	6	31:30	
50	2:30	—	—	—	3	25	6	36:30	
60	1:45	—	—	3	3	40	6	53:45	

Tauchtiefe 33 m

		Haltezeiten während des Austauschens auf den Austauschstufen (min)							
		im Wasser			Druck		in der Kammer		
Tauchzeit (min)	Aufstieg zur Stufe Gesamtzeit der Dekompression (min:sec)	Luft 15 m	Luft 12 m	Luft 9 m	Zeitraum < als (min)	Sauerstoff 12 m	Sauerstoff 12-0 m	(min:sec)	
15	2:45	—	—	—	3	10	6	21:45	
20	2:45	—	—	—	3	10	6	21:45	
25	2:45	—	—	—	3	10	6	21:45	
30	2:45	—	—	—	3	15	6	26:45	
35	2:45	—	—	—	3	20	6	31:45	
40	2:45	—	—	—	3	25	6	36:45	
45	2:00	—	—	3	3	30	6	44:45	
50	2:00	—	—	5	3	35	6	51:00	
60	2:00	—	—	10	3	45	6	66:00	

BGV C23

Tauchtiefe 36 m

		Haltezeiten während des Austauchens auf den Austauschstufen (min)							
		im Wasser			Druck		in der Kammer		
Tauchzeit (min)	Aufstieg zur Stufe Gesamtzeit der Dekompression (min:sec)	Luft 15 m	Luft 12 m	Luft 9 m	Zeitraum < als (min)	Sauerstoff 12 m	Sauerstoff 12-0 m	(min:sec)	
15	3:00	—	—	—	3	10	6	22:00	
20	3:00	—	—	—	3	10	6	22:00	
25	3:00	—	—	—	3	15	6	27:00	
30	3:00	—	—	—	3	20	6	32:00	
35	2:15	—	—	3	3	25	6	39:15	
40	2:15	—	—	3	3	30	6	44:15	
45	2:10	—	—	5	3	35	6	51:15	
50	2:00	—	3	7	3	40	6	61:15	

Tauchtiefe 39 m

		Haltezeiten während des Austauchens auf den Austauschstufen (min)							
		im Wasser			Druck		in der Kammer		
Tauchzeit (min)	Aufstieg zur Stufe Gesamtzeit der Dekompression (min:sec)	Luft 15 m	Luft 12 m	Luft 9 m	Zeitraum < als (min)	Sauerstoff 12 m	Sauerstoff 12-0 m	(min:sec)	
10	3:15	—	—	—	3	10	6	22:15	
15	3:15	—	—	—	3	10	6	22:15	
20	3:15	—	—	—	3	10	6	22:15	
25	3:15	—	—	—	3	15	6	27:15	
30	2:30	—	—	3	3	25	6	39:30	
35	2:30	—	—	5	3	30	6	46:30	
40	2:15	—	3	7	3	35	6	56:15	

Tauchtiefe 42 m

		Haltezeiten während des Austauschens auf den Austauschstufen (min)							
		im Wasser			Druck an der Oberfläche	in der Kammer			
Tauchzeit (min)	Aufstieg zur Stufe Gesamtzeit der Dekompression (min:sec)	Luft 15 m	Luft 12 m	Luft 9 m	Zeitraum < als (min)	Sauerstoff 12 m	Sauerstoff 12-0 m	(min:sec)	
10	3:30	—	—	—	3	10	6	22:30	
15	3:30	—	—	—	3	10	6	22:30	
20	3:30	—	—	—	3	15	6	27:30	
25	2:45	—	—	3	3	25	6	39:45	
30	2:45	—	—	5	3	30	6	46:45	
35	2:30	—	3	7	3	35	6	56:30	
40	2:30	—	3	10	3	40	6	64:30	

Tauchtiefe 45 m

		Haltezeiten während des Austauschens auf den Austauschstufen (min)							
		im Wasser			Druck an der Oberfläche	in der Kammer			
Tauchzeit (min)	Aufstieg zur Stufe Gesamtzeit der Dekompression (min:sec)	Luft 15 m	Luft 12 m	Luft 9 m	Zeitraum < als (min)	Sauerstoff 12 m	Sauerstoff 12-0 m	(min:sec)	
10	3:45	—	—	—	3	10	6	22:45	
15	3:45	—	—	—	3	10	6	22:45	
20	3:00	—	—	3	3	15	6	30:00	
25	3:00	—	—	3	3	25	6	40:00	
30	3:15	—	3	5	3	30	6	50:15	

BGV C23

Tauchtiefe 48 m

		Haltezeiten während des Austauschens auf den Austauschstufen (min)							
		im Wasser			Druck an der Oberfläche	in der Kammer			
Tauchzeit (min)	Aufstieg zur Stufe Gesamtzeit der Dekompression (min:sec)	Luft 15 m	Luft 12 m	Luft 9 m	Zeitraum < als (min)	Sauerstoff 12 m	Sauerstoff 12-0 m	(min:sec)	
10	4:00	—	—	—	3	10	6	23:00	
15	4:00	—	—	—	3	10	6	23:00	
20	3:15	—	—	3	3	20	6	35:15	
25	3:15	—	—	5	3	25	6	42:15	
30	3:00	—	3	7	3	35	6	57:00	

Tauchtiefe 51 m

		Haltezeiten während des Austauschens auf den Austauschstufen (min)							
		im Wasser			Druck an der Oberfläche	in der Kammer			
Tauchzeit (min)	Aufstieg zur Stufe Gesamtzeit der Dekompression (min:sec)	Luft 15 m	Luft 12 m	Luft 9 m	Zeitraum < als (min)	Sauerstoff 12 m	Sauerstoff 12-0 m	(min:sec)	
10	4:15	—	—	—	3	10	6	23:15	
15	3:30	—	—	3	3	15	6	30:30	
20	3:30	—	—	5	3	25	6	42:30	
25	3:15	—	3	5	3	30	6	50:15	
30	3:15	—	5	7	3	40	6	64:15	

Tabelle 5: Korrekturtabelle für Tauchgänge in Höhen über 300 m („rechnerische Tauchtiefe“) (siehe Abschnitt 8 der Erläuterungen)

Tauchtiefe	Tatsächliche Höhenlage/atmosphärischer Druck					
	300–500 m 950 mbar	500–1000 m 900 mbar	1000–1500 m 850 mbar	1500–2000 m 800 mbar	2000–2500 m 750 mbar	2500–3000 m 700 mbar
5 m	9 m	9 m	9 m	9 m	12 m	12 m
6 m	9 m	9 m	9 m	12 m	12 m	15 m
7 m	9 m	9 m	12 m	12 m	15 m	15 m
8 m	9 m	12 m	12 m	15 m	15 m	18 m
9 m	12 m	12 m	15 m	15 m	18 m	18 m
10 m	12 m	15 m	15 m	15 m	18 m	21 m
11 m	15 m	15 m	15 m	18 m	18 m	21 m
12 m	15 m	15 m	18 m	18 m	21 m	24 m
13 m	15 m	18 m	18 m	21 m	21 m	24 m
14 m	18 m	18 m	21 m	21 m	24 m	27 m
15 m	18 m	18 m	21 m	24 m	24 m	27 m
16 m	18 m	21 m	21 m	24 m	27 m	30 m
17 m	21 m	21 m	24 m	24 m	27 m	30 m
18 m	21 m	24 m	24 m	27 m	30 m	30 m
19 m	21 m	24 m	27 m	27 m	30 m	33 m
20 m	24 m	24 m	27 m	30 m	30 m	33 m
21 m	24 m	27 m	27 m	30 m	33 m	36 m
22 m	24 m	27 m	30 m	30 m	33 m	36 m
23 m	27 m	27 m	30 m	33 m	36 m	39 m
24 m	27 m	30 m	30 m	33 m	36 m	39 m
25 m	27 m	30 m	33 m	36 m	39 m	42 m
26 m	30 m	30 m	33 m	36 m	39 m	42 m
27 m	30 m	33 m	36 m	39 m	42 m	45 m
28 m	30 m	33 m	36 m	39 m	42 m	45 m
29 m	33 m	36 m	36 m	39 m	45 m	48 m
30 m	33 m	36 m	39 m	42 m	45 m	48 m
31 m	36 m	36 m	39 m	42 m	45 m	51 m
32 m	36 m	39 m	42 m	45 m	48 m	51 m
33 m	36 m	39 m	42 m	45 m	48 m	54 m
34 m	39 m	39 m	42 m	45 m	51 m	54 m
35 m	39 m	42 m	45 m	48 m	51 m	57 m
36 m	39 m	42 m	45 m	48 m	54 m	57 m
37 m	42 m	45 m	48 m	51 m	54 m	60 m
38 m	42 m	45 m	48 m	51 m	54 m	60 m
39 m	42 m	45 m	48 m	54 m	57 m	60 m
40 m	45 m	48 m	51 m	54 m	57 m	
41 m	45 m	48 m	51 m	54 m	60 m	
42 m	45 m	48 m	54 m	57 m	60 m	
43 m	48 m	51 m	54 m	57 m		
44 m	48 m	51 m	54 m	60 m		
45 m	48 m	54 m	57 m	60 m		
46 m	51 m	54 m	57 m	60 m		
47 m	51 m	54 m	60 m			
48 m	54 m	57 m	60 m			
49 m	54 m	57 m	60 m			
50 m	54 m	57 m				

BGV C23

Tabelle 6: Zeitzuschlag für das Austauchen nach Wiederholungstauchgängen
(Siehe Abschnitt 9 der Erläuterungen)

Tauchtiefe des Wiederholungstauchganges	Oberflächenintervall (in min)*									
	- 30	- 45	- 60	- 90	- 120	- 180	- 240	- 300	- 360	- 720
- 15 m	110	90	80	70	60	50	40	30	20	15
- 18 m	85	70	60	55	50	40	30	20	10	10
- 20 m	65	55	50	45	40	30	25	15	10	10
- 23 m	55	45	45	40	35	25	20	15	10	5
- 26 m	50	40	35	35	25	25	15	15	10	5
- 29 m	45	35	35	30	25	20	15	10	10	5
- 32 m	40	30	30	25	25	20	15	10	10	5
- 35 m	35	30	25	25	20	20	15	10	5	5
- 38 m	30	25	25	20	20	15	15	10	5	5
- 41 m	30	25	25	20	20	15	10	10	5	5
- 44 m	25	25	20	20	15	15	10	10	5	5
- 47 m	25	20	20	20	15	15	10	10	5	5
- 50 m	25	20	20	15	15	15	10	10	5	5

*) Oberflächenintervall ist die Zeit zwischen Beendigung der Dekompression des ersten Tauchganges und Beginn des Wiederholungstauchganges (angegeben in min).

Anlage 2

Berechnung der Reserveluftmenge gemäß § 4 Abs. 2

Bei Einsatz von schlauchversorgten Tauchgeräten ist für den Notfall über die für den planmäßigen Tauchgang erforderliche Luftmenge hinaus eine Reserveluftmenge in Vorratsflaschen an der Tauchstelle vorzuhalten.

Hierbei ist zwischen folgenden Fällen zu unterscheiden:

1. Versorgung des Tauchers über Verdichter

Ausfall des Verdichters zu Ende der maximal vorgesehenen Tauchzeit

Für den Taucher muss die für das Austauchen bei Erreichen der maximal vorgesehenen Tauchzeit erforderliche Luftmenge in Vorratsflaschen an der Tauchstelle vorgehalten werden.

2. Versorgung aus der Vorratsflasche

Der Taucher wird zu Ende der geplanten Tauchzeit durch einen Zwischenfall für 20 min am Austauchen gehindert.

Für den Taucher muss die

- für den um 20 min verlängerten Aufenthalt unter Wasser sowie die
- für die gegenüber der geplanten Tauchzeit verlängerten Austauschzeiten erforderliche Luftmenge in Vorratsflaschen an der Tauchstelle vorgehalten werden.

Zusätzlich muss in jedem Fall – unabhängig von der Art der Luftversorgung – ein weiterer Reserveluftvorrat vorgehalten werden, der es dem Reservetaucher ermöglicht, dem entsprechend Fall 2 für 20 min am Austauchen gehinderten Taucher zu Hilfe zu kommen.

(siehe Beispiel 3)

Erläuterung zu den Rechenbeispielen

- (1) = Zeit für den Aufstieg zur tiefsten Haltestufe bzw. Haltezeit auf einer Haltestufe in min
- (2) = Luftverbrauch eines Helm-/Leichttauchers bei Normaldruck in l pro Minute
- (3) = Faktor zur Berücksichtigung des infolge des Tauchtiefendruckes veränderten Luftbedarfes (entspricht dem absoluten Druck in bar)
- (4) = auf der jeweiligen Haltestufe/Tauchtiefe erforderliche Reserveluftmenge
- (5) = Verlängerung der Grundzeit bzw. der Haltezeiten gegenüber dem planmäßigen Tauchgang durch die 20 minütige Verlängerung der Tauchzeit

BGV C23

Beispiel für Nr. 1.:

Tauchtiefe 36 m
 geplante Grundzeit 40 min
 erforderliche Reserveluftmenge:

(1)		(2)		(3)		(4)	Erläuterung
min	*	l/min	*	bar	=	l	
3	*	60/30	*	4,6 α	=	828/ 414	(Luft 36 bis 9 m)
3	*	60/30	*	1,9	=	342/ 171	(Luft 9 bis 6 m)
12	*	60/30	*	1,6	=	1152/ 576	(Luft 6 bis 3 m)
25	*	60/30	*	1,3	=	<u>1950/ 975</u>	(Luft 3 bis 0 m)
						4272/2136	

α = beim Aufstieg zur tiefsten Haltestufe ist der im Verlauf des Tauchganges vorgesehene maximale Tauchtiefendruck + 1 bar anzusetzen

Beispiel für Nr. 2:

Tauchtiefe
 geplante Tauchzeit 40 min
 rechnerische Grundzeit 60 (= 40 + 20) min
 erforderliche Reserveluftmenge

(5)		(2)		(3)		(4)	Erläuterung
min	*	l/min	*	bar	=	l	
20	*	60/30	*	4,6	=	5520/2760	(Luft auf 36 m)
3	*	60/30	*	4,6 α	=	828/ 414	(Luft 36 bis 9 m)
9	*	60/30	*	1,9	=	1026/ 513	(Luft 9 bis 6 m)
13	*	60/30	*	1,6	=	1248/ 624	(Luft 6 bis 3 m)
20	*	60/30	*	1,3	=	<u>1560/ 780</u>	(Luft 3 bis 0 m)
						10182/5091	

α = beim Aufstieg zur tiefsten Haltestufe ist der im Verlauf des Tauchganges vorgesehene maximale Tauchtiefendruck + 1 bar anzusetzen

Beispiel: (Luftmengenberechnung Reservetaucher)

Tauchtiefe 36 m
 Grundzeit 20 min
 erforderliche Reserveluftmenge

(1)		(2)		(3)		(4)	Erläuterung
min	*	l/min	*	bar	=	l	
20	*	60/30	*	4,6	=	5520/2760	(Luft auf 36 m)
3	*	60/30	*	4,6 α	=	828/ 414	(Luft 36 bis 3 m)
7	*	60/30	*	1,3	=	<u>546/ 273</u>	(Luft 3 bis 0 m)
						6894/3447	

α = beim Aufstieg zur tiefsten Haltestufe ist der im Verlauf des Tauchganges vorgesehene maximale Tauchtiefendruck + 1 bar anzusetzen

Anlage 3

Erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten des Signalmannes nach § 12 Nr. 2

1 Fachtheorie

1.1 Gerätekunde

1.1.1 Grundkenntnisse über Aufbau und Wirkungsweise von Leicht- und Helmtauchergeräten.

1.1.2 Grundkenntnisse in der Handhabung von Schweiß- und Brenneinrichtungen.

1.1.3 Grundkenntnisse in der Handhabung von Druckkammern.

1.2 Arbeitskunde

1.2.1 Kenntnisse in den Möglichkeiten der Signalgebung.

1.2.2 Grundkenntnisse über die Durchführung der verschiedenen Unterwasserarbeiten (z.B. Suchen, Kranarbeiten, Bergung, UW-Brennen).

1.3 Medizinische Kenntnisse

1.3.1 Grundkenntnisse über die Gefahren für den Taucher bei Abtauchen, Aufenthalt unter Wasser und Austauchen.

1.3.2 Erkennen von Taucherkrankheiten und Einleiten der Behandlung.

1.4 Rechtsvorschriften

Kenntnis der Unfallverhütungsvorschrift „Taucherarbeiten“ (BGV C23, bisherige VBG 39)

2 Fachpraxis

2.1 Ankleiden des Helm- und Leichttauchers mit Beurteilung von Vollständigkeit der Ausrüstung.

2.2 Sichern des Tauchers beim Abtauchen.

2.3 Führen des Tauchers beim Aufenthalt unter Wasser.

2.4 Durchführen des Austauchens auch mit Haltezeiten.

2.5 Anwenden der Austauchtabelle.

BGV C23

Anhang

Bezugsquellenverzeichnis

Nachstehend sind die Bezugsquellen der in den Durchführungsanweisungen aufgeführten Vorschriften und Regeln zusammengestellt:

1. Gesetze, Verordnungen

Bezugsquelle: Buchhandel
oder
Carl Heymanns Verlag KG,
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln.

2. Berufsgenossenschaftliche Vorschriften, Regeln und Informationen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

Bezugsquelle: Berufsgenossenschaft
oder
Carl Heymanns Verlag KG,
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln.

3. Berufsgenossenschaftliche Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

Bezugsquelle: A. W. Gentner Verlag, Abt. Buchdienst,
Postfach 10 17 42, 70015 Stuttgart.

4. Normen

Bezugsquelle: Beuth Verlag GmbH,
Burggrafenstraße 6, 12787 Berlin
oder
VDE-Verlag GmbH,
Bismarckstraße 33, 10625 Berlin.

Stichwortverzeichnis

Die angegebenen Fundstellen beziehen sich auf die §§ und Absätze der Unfallverhütungsvorschrift [z. B.: 1 (2) bedeutet § 1 Abs. 2] bzw. auf die Durchführungsanweisungen [z. B.: DA 30 (1) bedeutet DA zu § 30 Abs. 1].

	§§		§§
A		M	
Abbruch des Tauchganges	16 (3); 24	Mindestausrüstung	14 (1); 19 (2)
Absturzgefahr	28 (2)		
Abtauchen, Abstieg	19 (5); 21	N	
Arbeiten mit besonderen Erschwernissen	23	Not-Dekompression	16 (3); 26
Arbeitsplatz der Tauchergruppe	17	Notsignal	18 (2)
Arbeitssignale	18 (2)		
Arbeitszeit unter Wasser	22 (3); (4)	R	
Aufsichtführender s. Tauchereinsatzleiter		Reservertaucher	22 (2); 23 (2)
Auftauchen	2 (9)		
Auftauchgeschwindigkeit	26 (2)	S	
Aushänge	14 (10)	Schriftliche Aufzeichnungen	16
Ausrüstung	14; 19 (2), (5)	Schutzkleidung	14 (1)
Austauchen	2 (10); 25	Sicherung der Tauchstelle	15 (2); 22 (7)
Austauchtabelle	14 (2); 22 (3), (4); 25; Anlage 1	Signale	21 (1)
Austauschzeit	22 (6); 25 (2)	Signalleine	2 (5); 7 (1); 14 (1); 18 (1), (2); 19 (3), (4); 21 (5); 22 (8)
		Signalmann	9; 12; 17 (4); 18 (1), (3), (4); 19 (5); 21 (3), (5), (6); Anlage 3
B		Sprechverbindung	23 (1)
Behandlungskammer s. Taucher-Druckkammer		Sprengarbeiten	23 (1)
		Strömung, Tauchen in s. Erschwernisse	
D		Strömung, Schutz gegen	23 (3)
Dekompression s. Austauchen			
Dichtigkeitskontrolle	21 (3)		
Druckkammer s. Taucher-Druckkammer			
Druckluftmenge	4 (2); Anlage 2		
		T	
E		Taucher	9; 10; 18 (1), (3); 22 (2)
Einsatzbedingungen	15 (1), (3)	Taucherarbeiten	2 (1)
Elektrische Einrichtungen	6	Taucher-Dienstbuch	16 (2), (3)
Erschwernisse, besondere	15 (1), (3); 16 (1); 23	Taucher-Druckkammer	2 (14); 5; 14 (8); 32
		Tauchereinsatz	2 (12); 8; 15 (1)
G		Tauchereinsatzleiter	8; 15; 18 (2); 19 (1); 22 (5), (7)
Gefahren, besondere	15 (1)	Tauchergruppe	9; 17 (1), (2), (3); 18 (3)
Grundtau	2 (8); 7(4)	Taucherhelfer	9; 13
		Tauchermesser	14 (1); 19 (3)
H		Taucherunfälle	32
Heben von Lasten	22 (6)	Tauchgang	2 (11); 16 (1), (2); 19; 22; 24; 31 (1), (2)
Helmtauchgeräte	2 (2); 3; 28	Tauchgeräte	3; 14 (1)
		Tauchplan	16 (1)
L		Tauchstelle	2 (13); 14 (7), (9); 15; 17 (2); 22 (8), (9)
Lauffleine	2 (7); 7 (3)	Tauchtieftendruck	2 (4)
Leichttauchgeräte	2 (3); 29	Tauchzeit	22 (3), (4)
Leichttauchgeräte, Einsatzbedingungen	30		
Leiter	14 (3); 21 (2)		
Luftversorgungsanlage	4; 20		

BGV C23

	§§		§§
Telefon siehe Sprechverbindung		V	
Telefonleine	2 (6); 7 (2); 14 (1); 19 (3), (4)	Verständigung	18
Transportkammer siehe Taucher-Druckkammer		Vorbereitung des Tauchganges	19
		W	
		Wiederholungstauchgänge s. Tauchzeit	
U		Z	
Uhr	14 (2)	Zusatzausrüstung (Leichttauchgerät)	29
Umkleideraum	14 (9)		

Gegenüber der vorhergehenden Fassung vom 1. Januar 1997 wurden folgende Bestimmungen geändert:

- § 1 Abs. 2,
- § 4 Abs. 2,
- § 5,
- § 14 Abs. 1, 2, 7 und 8,
- § 16 Abs. 3,
- § 18 Abs. 1,
- § 18 Abs. 3 (Absatz 4 wird Absatz 3),
- § 22,
- § 25 Abs. 1, 2 und 3,
- § 26,
- § 29,
- § 32,
- § 33,
- Anlage 1 (früher Anhang 1),
- Anlage 2 (früher Anhang 3),
- Anlage 3 (früher Anhang 5).

Folgende Bestimmungen wurden gestrichen:

- § 11,
- § 18 Abs. 3,
- Anhang 2 und 4.

BGV C23

Gegenüber der vorhergehenden Fassung vom Oktober 1984 wurden folgende Durchführungsanweisungen (DA) geändert:

- DA zu § 1 Abs. 2,
- DA zu § 3,
- DA zu § 5 Abs. 1,
- DA zu § 6 Nr. 2, 3 und 4,
- DA zu § 12 Nr. 2,
- DA zu § 14 Abs. 7 und 8,
- DA zu § 15 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 3,
- DA zu § 22 Abs. 1,
- DA zu § 22 Abs. 5 (aus Abs. 7 wird Abs. 5),
- DA zu § 22 Abs. 7 (aus Abs. 9 wird Abs. 7),
- DA zu § 26 Abs. 2 (aus Abs. 4 wird Abs. 2),
- DA zu § 29,
- DA zu § 31 Abs. 3,
- DA zu § 32 Abs. 2.

Folgende Durchführungsanweisungen (DA) wurden gestrichen:

- DA zu § 11,
- DA zu § 18 Abs. 3,
- DA zu § 22 Abs. 3 und 4,
- DA zu § 25 Abs. 3,
- DA zu § 26 Abs. 1 und 5,
- DA zu § 30 Abs. 2,
- DA zu § 32 Abs. 4.

Hinweis:

Ab April 1999 sind alle Neuveröffentlichungen des berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerkes unter einer neuen Bezeichnung und Bestell-Nummer erhältlich.

Für alle bislang unter einer VBG- bzw. ZH 1 -Nummer veröffentlichten Unfallverhütungsvorschriften, BG-Regeln, Merkblätter und sonstigen Schriften bedeutet dies, dass sie erst im Rahmen einer Überarbeitung oder eines Nachdrucks auf die neuen Bezeichnungen und Bestell-Nummern umgestellt werden.

Bis zur vollständigen Umstellung des berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerkes auf die neuen Bezeichnungen und Bestell-Nummern, sind alle Veröffentlichungen in einem Übergangszeitraum von ca. 3 bis 5 Jahren auch weiterhin unter der bisherigen Bestell-Nummer erhältlich.

Soweit für Veröffentlichungen des berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerkes eine neue Bezeichnung und Benummerung erfolgt ist, können diese in einer sogenannten Transfer-Liste des neuen Verzeichnisses des HVBG entnommen werden.